

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 67

46. Jahrgang
20. März 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Kommission

2003/C 67/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 67/02	Staatliche Beihilfe — Deutschland — Beihilfe C 11/03 (ex NN 160/02) — Rettungsbeihilfe für die Fairchild Dornier GmbH — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ⁽¹⁾	2
2003/C 67/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3067 — Intesa/Capitalia/IMI Investimenti/Unicredito/Fidis Retail) ⁽¹⁾	9

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Beratender Ausschuss des EWR

2003/C 67/04	Entschließung des Beratenden EWR-Ausschusses vom 26. Juni 2002 über die Zukunft des EWR im Zuge der Erweiterung	10
2003/C 67/05	Entschließung des Beratenden EWR-Ausschusses vom 26. Juni 2002 zum Thema „Governance und soziale Verantwortung der Unternehmen in einer globalisierten Welt“ ...	14

EFTA-Überwachungsbehörde

2003/C 67/06	Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde — Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die den Wettbewerb gemäß Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Vertrags nicht spürbar beschränken (de minimis)	20
--------------	---	----

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)



HINWEIS

Am 21. März 2003 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 68 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für Gemüsearten — 15. Ergänzung zur 21. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Anzahl und der/den Sprachfassung(en) ihres/r Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses Amtsblatt kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Das Amtsblatt kann ebenso wie sämtliche anderen Amtsblätter (L, C, CE) kostenlos über die folgende Internet-Site abgefragt werden: <http://europa.eu.int/eur-lex>

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Abonnentendienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts C 68 A/2003**, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift:

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

19. März 2003

(2003/C 67/01)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,057	LVL	Lettischer Lat		0,6175
JPY	Japanischer Yen		126,08	MTL	Maltesische Lira		0,422
DKK	Dänische Krone		7,4288	PLN	Polnischer Zloty		4,3032
GBP	Pfund Sterling		0,6787	ROL	Rumänischer Leu	35 395	
SEK	Schwedische Krone		9,196	SIT	Slowenischer Tolar		231,9725
CHF	Schweizer Franken		1,4713	SKK	Slowakische Krone		41,725
ISK	Isländische Krone		84,49	TRL	Türkische Lira	1 796 000	
NOK	Norwegische Krone		7,8785	AUD	Australischer Dollar		1,7863
BGN	Bulgarischer Lew		1,95	CAD	Kanadischer Dollar		1,5675
CYP	Zypern-Pfund		0,58377	HKD	Hongkong-Dollar		8,2437
CZK	Tschechische Krone		31,57	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,9212
EEK	Estnische Krone		15,6466	SGD	Singapur-Dollar		1,8697
HUF	Ungarischer Forint		245,33	KRW	Südkoreanischer Won	1 328,65	
LTL	Litauischer Litas		3,4523	ZAR	Südafrikanischer Rand		8,6616

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

STAATLICHE BEIHILFE — DEUTSCHLAND

Beihilfe C 11/03 (ex NN 160/02) — Rettungsbeihilfe für die Fairchild Dornier GmbH

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag

(2003/C 67/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 5. Februar 2003, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission der Bundesrepublik Deutschland ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Maßnahme das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Beteiligten sind aufgefordert, ihre Stellungnahme zu der Maßnahme, deretwegen die Kommission das Verfahren einleitet, innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion H
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 98 16.

Alle Stellungnahmen werden der Bundesrepublik Deutschland übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Verfahren

Am 19. Juli 2002 genehmigte die Kommission eine Rettungsbeihilfe für Dornier, die aus einer dreimonatigen Bürgschaft bestand. Am 6. August 2002 teilte die Bundesrepublik Deutschland der Kommission mit, dass sie beabsichtige, die genehmigte Bürgschaft zu verlängern. Die Kommission forderte am 16. August 2002 und 1. Oktober 2002 zusätzliche Informationen an. Deutschland antwortete am 13. September 2002 und 12. November 2002 und übermittelte am 18. Dezember 2002 ergänzende Erläuterungen.

Beschreibung

Das Unternehmen: Dornier ist ein deutscher Flugzeughersteller, der seit 1996 von dem US-amerikanischen Unternehmen Aerospace gehalten wird. Dornier stellt Regionalflugzeuge und Flugzeugkomponente her. Sitz des Unternehmens ist Oberpfaffenhofen-Wessling (Bayern), wo rund 3 600 Mitarbeiter beschäftigt waren. Die Produktionsbetriebe und Betriebsanlagen in den USA wurden liquidiert. Dornier stellte im März 2002 einen Insolvenzantrag. Das Insolvenzverfahren wurde am 2. April 2002 eröffnet.

Die Maßnahmen: Am 19. Juli 2002 genehmigte die Kommission eine 50%ige Ausfallbürgschaft der Bundesregierung und des Freistaats Bayern für ein Darlehen in Höhe von 90 Mio. USD. Die Bürgschaft wurde als Rettungsbeihilfe für den von Deutsch-

land beantragten Zeitraum (drei Monate) genehmigt. Dieser Zeitraum begann mit der Genehmigung und endete am 20. September 2002.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daraufhin eine Verlängerung der Bürgschaft bis zum 20. Dezember 2002, d. h. um drei Monate, angemeldet, mit dem Ziel, den Fortbestand des Unternehmens zu sichern, während die Suche nach einem Finanzpartner fortgesetzt wird. Die Bedingungen der Bürgschaft bleiben unverändert. Sie bezieht sich auf denselben Kredit, der noch nicht voll ausgeschöpft wurde.

In dieser zweiten Anmeldung wird eine weitere Maßnahme erwähnt: Von den Gesamtkosten in Höhe von 29,5 Mio. EUR des zwischen der Unternehmensleitung und den Personalvertretern im Zusammenhang mit der Reduzierung der Beschäftigten von 3 600 auf 1 800 ausgehandelten Sozialplans soll die Bundesanstalt für Arbeit einen Anteil von 19,2 Mio. EUR übernehmen. Den verbleibenden Betrag von 10,3 Mio. EUR soll das Unternehmen über den Cash-Flow und einen gesonderten (nicht näher spezifizierten) Bankkredit finanzieren, der zu Marktbedingungen aufgenommen wird.

Würdigung

Im Rahmen dieser vorläufigen Würdigung ist die Kommission der Ansicht, dass sowohl die Verlängerung der Bürgschaft als auch die Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit, die aufgrund von § 254 des Sozialgesetzbuches (SGB III) genehmigt wurden, als Beihilfe zu betrachten sind.

Nach den vorliegenden Informationen hat die Kommission ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des Beihilfepakets für Dornier. Eine Einstufung als Rettungsbeihilfe gibt wegen der Form der Beihilfe, ihrer Dauer, ihres Zwecks und auch, weil die Begrenzung der Beihilfe auf ein striktes Minimum zweifelhaft ist, Anlass zu ernsthaften Bedenken. Eine Einstufung als Umstrukturierungsbeihilfe wirft ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeit des insolventen Unternehmens auf, da es an einem gesunden Umstrukturierungsplan fehlt und kein erheblicher Beitrag zur Umstrukturierung geleistet wird.

Folglich hat die Kommission beschlossen, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten, um den Beihilfecharakter der vorliegenden Maßnahmen und ihre Vereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt zu prüfen.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates können alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden.

WORTLAUT DES SCHREIBENS

„Die Kommission teilt der Bundesrepublik Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der von den deutschen Behörden zu der vorerwähnten Maßnahme übermittelten Angaben beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

I. VERFAHREN

1. Am 19. Juni 2002 genehmigte die Kommission eine Rettungsbeihilfe zugunsten der Fairchild Dornier GmbH (nachstehend „Dornier“) ⁽¹⁾. Die Beihilfe bestand in einer Bürgschaft für drei Monate.
2. Mit Schreiben vom 6. August 2002, das am selben Tag eingetragen wurde, teilte Deutschland der Kommission seine Absicht mit, die genehmigte Bürgschaft zu verlängern. Die Verlängerung der Bürgschaft wurde als neue Maßnahme eingestuft und zunächst als angemeldete Beihilfe unter der Nummer 515/2002 registriert. Im Verlaufe einer ersten Prüfung zeigte sich, dass die Bürgschaft bereitgestellt worden ist, ohne die Genehmigung der Kommission abzuwarten. Daraufhin wurde der Vorgang als nicht angemeldete Beihilfe unter der Nummer NN 160/2002 eingetragen.
3. Mit Schreiben vom 16. August 2002 forderte die Kommission zusätzliche Angaben an, die Deutschland mit Schreiben vom 12. September 2002 übermittelte, das am folgenden Tag eingetragen wurde. Die Antwort Deutschlands rief ernste Bedenken hervor, denen die Kommission in ihrem Schreiben vom 1. Oktober 2002 Ausdruck gab. Deutschland antwortete darauf mit Schreiben vom 12. November

2002, das am selben Tag eingetragen wurde. Ergänzende Klarstellungen gingen am 18. Dezember 2002 ein.

II. BESCHREIBUNG

Das begünstigte Unternehmen

4. Die Fairchild Dornier GmbH ist ein deutscher Flugzeughersteller mit einer langen Betriebsgeschichte und Tradition. Die frühere Dornier Luftfahrt GmbH gehörte 1988 bis 1996 Daimler-Benz Aerospace (DASA). 1996 erwarb das US-amerikanische Unternehmen Fairchild Aerospace eine Mehrheitsbeteiligung an dem Unternehmen, das daraufhin in Fairchild Dornier GmbH (nachstehend „Dornier“) umbenannt wurde.
 5. Dornier stellt Regionalflugzeuge und Flugzeugkomponenten her. Das Unternehmen wurde nach deutschem Recht als GmbH gegründet und ist in Deutschland (Wessling) eingetragen. Die Produktionsbetriebe und der Hauptsitz liegen in Oberpfaffenhofen-Wessling, wo derzeit rund 3 600 Mitarbeiter beschäftigt sind.
 6. Fairchild Aerospace gehört der Clayton, Dubilier & Rice, Inc. sowie der Allianz Capital Partners GmbH. Clayton, Dubilier & Rice, Inc. ist eine private Investitionsgesellschaft mit Filialen in New York, Menlo Park (Kalifornien) und London. Die Allianz Capital Partners GmbH ist das Privatunternehmen der Allianzgruppe, einem der führenden europäischen Versicherungskonzerne mit Sitz in München.
 7. Dornier stellte im März 2002 einen Insolvenzantrag. Das Insolvenzverfahren wurde am 2. April 2002 eröffnet. Presseberichten zufolge prüfen die nationalen Gerichte derzeit, ob das Verfahren seine Richtigkeit hat. Die Presse berichtete außerdem, dass ein Teil der Tätigkeitsbereich des Unternehmens auf dem Markt verkauft werden wird und ein Teil voraussichtlich geschlossen wird.
- ##### Der Markt
8. Dornier baut Regionalflugzeuge sowie Flugzeugkomponenten. Der einzige europäische Wettbewerber auf dem Markt für Regionalflugzeuge ist nunmehr ATR ⁽²⁾, da sich die britische Aerospace vor kurzem aus diesem Markt zurückgezogen hat. Weitere Wettbewerber auf dem Weltmarkt sind der kanadische Flugzeugbauer Bombardier und der brasilianische Flugzeugbauer Embraer. Gemessen an der Zahl der verkauften Flugzeuge ist Bombardier inzwischen der weltweit führende Hersteller, gefolgt von Embraer. Auf dem Markt für Flugzeugkomponenten betätigen sich verschiedene europäische (z. B. das schwedische Unternehmen Saab und das niederländische Unternehmen Stork) sowie nichteuropäische Wettbewerber.

⁽¹⁾ N 267/2002, SG(2002) D/230289 vom 19.6.2002.

⁽²⁾ Ein Konsortium, in dem sich EADS (European Aeronautic Defence and Space Company) und Alenia Aerospazio zusammengeschlossen haben.

Die Finanzmaßnahmen

9. Am 19. Juni 2002 genehmigte die Kommission eine 50%ige Ausfallbürgschaft der Bundesregierung und des Freistaats Bayern für ein Darlehen in Höhe von 90 Mio. USD. Die Bürgschaft wurde als mit dem EU-Vertrag zu vereinbarende Rettungsbeihilfe betrachtet. Die Kommission genehmigte die Beihilfe für den von Deutschland beantragten Zeitraum, d. h. für drei Monate. Dieser Zeitraum sollte mit der Genehmigung beginnen und am 20. September 2002 auslaufen.
10. Die neu notifizierte Beihilfe bestand nach deutschen Angaben aus einer Verlängerung der genehmigten Bürgschaft bis zum 20. Dezember 2002, d. h. um drei weitere Monate. Das Unternehmen — so die deutschen Behörden —, dem es nicht gelungen sei, im Laufe der ursprünglich vorgesehenen Frist von drei Monaten einen Finanzpartner zu finden, benötige mehr Zeit. Mit der Verlängerung der Bürgschaft solle der Fortbestand des Unternehmens gesichert und weiter nach einem Finanzpartner gesucht werden.
11. Die Bedingungen der Bürgschaft bleiben unverändert. Die Bürgschaft bezieht sich auf denselben Kredit, der nach deutschen Angaben nicht voll ausgeschöpft wurde. Wie in der Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 2002 erläutert, beläuft sich der Kredit auf insgesamt 90 Mio. USD und wurde von einem Bankenconsortium für die Zeit vom 22. April 2002 bis 31. März 2003 ausgereicht.
12. In der Anmeldung vom 6. August 2002 wird eine weitere Maßnahme erwähnt. Deutschen Angaben zufolge muss die derzeitige Beschäftigtenzahl von 3 600 auf 1 800 verringert werden. Hierzu hat die Unternehmensleitung mit den Personalvertretern einen Sozialplan ausgehandelt. Die darin vorgesehenen Maßnahmen sollen die Wiedereingliederung der Beschäftigten in den Arbeitsmarkt unterstützen. Der Plan trat am 1. Juli 2002 in Kraft, doch ist die Kommission nicht über dessen Gesamtdauer informiert worden. Die Kosten des Sozialplans belaufen sich auf insgesamt 29,5 Mio. EUR. Die Bundesanstalt für Arbeit wird 19,2 Mio. EUR und das Unternehmen die verbleibenden 10,3 Mio. EUR übernehmen. Nach deutschen Angaben wird der Beitrag von Dornier zum Sozialplan über den Cash-flow und einen gesonderten Bankkredit finanziert, der zu Marktbedingungen aufgenommen werden soll. Die Bundesanstalt für Arbeit hat bereits ca. 12,2 Mio. EUR gezahlt.

III. WÜRDIGUNG

13. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag ⁽³⁾ soll eine Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens eine vorläufige Würdigung des Beihilfecharakters der Maßnahmen enthalten und Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit darstellen.

Staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

14. Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt. Daher muss die Kommission die verschiedenen Maßnahmen prüfen, um festzustellen, ob staatliche Beihilfen vorliegen.
15. Als Erstes ist die Verlängerung der 50%igen Bürgschaft zu würdigen. Wie in der Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 2002 festgestellt — was von Deutschland zu keiner Zeit bestritten wurde —, wird die Bürgschaft aus staatlichen Mitteln gewährt und verschafft dem Unternehmen in Schwierigkeiten einen Vorteil, den es von einem Privatinvestor nicht erhalten hätte. Da in dem betreffenden Wirtschaftszweig Wettbewerb und Handel bestehen, kann die finanzielle Begünstigung eines Unternehmens gegenüber seinen Wettbewerbern den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Folglich wurde die Bürgschaft als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag betrachtet. Die Kommission erinnert in der Entscheidung vom 19. Juni 2002 daran, dass die Bürgschaft nur für den von Deutschland beantragten Zeitraum von drei Monaten genehmigt wird. Eine Verlängerung der Bürgschaft um weitere drei Monate stellt eine zusätzliche Begünstigung des Unternehmens dar und ist als neue Beihilfe anzusehen. Die Kommission stellt fest, dass Deutschland diese Auffassung nicht bestreitet und die Maßnahme als neue Rettungsbeihilfe angemeldet hat. Daher würdigt die Kommission die Verlängerung der Bürgschaft als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.
16. Zum Zweiten ist der Beitrag der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 19,2 Mio. EUR zu den Kosten des Sozialplans zu würdigen. Diese Maßnahme wurde auf Grundlage von §§ 254 des Deutschen Sozialgesetzbuchs III angenommen. Nach deutscher Auffassung stellt die Maßnahme keine staatliche Beihilfe dar, da sie dem zu entlassenden Teil der Belegschaft unmittelbar zugute kommt. Die im Rahmen des Sozialplans zu finanzierenden Maßnahmen werden von Deutschland als individuelle Unterstützung der Beschäftigten beschrieben, die darauf ausgerichtet sind, deren Stärken und Schwächen zu ermitteln, Ziele festzulegen, Schulungen und mobilitätsfördernde Maßnahmen durchzuführen, eine Jobbörse zu organisieren usw. Für die Dauer der Sozialplans, die von Deutschland nicht angegeben wurde, werden die Löhne bis zu 80 % durch diese Sozialmaßnahme ersetzt. Die Beschäftigten verzichten auf die verbleibenden 20 % ihrer Löhne für die Gesamtdauer des Sozialplans. Nach Abschluss des Sozialplans wird die Hälfte der Belegschaft entlassen. Wäre der Plan nicht ausgehandelt worden, wäre nach deutschen Angaben die halbe Belegschaft unverzüglich entlassen worden und das Unternehmen wäre nicht in der Lage gewesen, für diese Kosten aufzukommen. Folglich stellt Deutschland fest, dass alleinige Begünstigte die Beschäftigten sind, die auf unbestimmte Dauer zumindest 80 % ihres Lohns erhalten und denen Fördermaßnahmen angeboten werden, um noch vor der Entlassung eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

⁽³⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

17. Die Kommission kann sich zum jetzigen Zeitpunkt der deutschen Auffassung, diese Maßnahmen seien keine Beihilfen, nicht anschließen. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs heißt es dazu: „Der Begriff der Beihilfe umfasst die von den staatlichen Stellen gewährten Vorteile, die in verschiedener Form die Belastungen mindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat. Die teilweise Befreiung von den Soziallasten, die Arbeitgeber in einem bestimmten Sektor zu tragen haben, ist eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 Absatz 1 EG), wenn diese Maßnahme diese Unternehmen teilweise von den finanziellen Lasten freistellen soll, die sich aus der normalen Anwendung des allgemeinen Sozialversicherungssystems ergeben, ohne dass diese Befreiung durch die Natur oder den inneren Aufbau dieses Systems gerechtfertigt ist. Staatliche Eingriffe sind nicht schon wegen ihres sozialen Charakters von einer Einordnung als Beihilfen im Sinne des Artikels 92 EG-Vertrag ausgenommen.“⁽⁴⁾ Wie anlässlich einer Besprechung mit den deutschen Behörden erläutert wurde, ist nicht auszuschließen, dass Maßnahmen nach §§ 254 ff. SGB III als staatliche Beihilfe eingestuft werden können⁽⁵⁾.
18. Im anstehenden Fall kann die Kommission bisher nicht ausschließen, dass Dornier die gesamten Kosten des mit den Personalvertretern ausgehandelten Sozialplans selbst getragen hätte. Außerdem werden während der unbefristeten Laufzeit des Plans die Löhne der Beschäftigten durch Zuwendungen ersetzt, die im Rahmen des Sozialplans vereinbart wurden. Es ist unklar, ob die Beschäftigten nur an den Maßnahmen im Rahmen dieses Sozialplans teilnehmen oder sie auch im Unternehmen tätig sein werden. Den von Deutschland an die Kommission übermittelten Unterlagen zufolge wird die wöchentliche Arbeitszeit um 21 % reduziert. Es wird jedoch nicht erwähnt, dass die gesamte reduzierte Arbeitszeit diese Maßnahmen im Rahmen des Sozialplans gewidmet sein wird. Folglich kann die Kommission nicht ausschließen, dass die Beschäftigten weiterhin im Unternehmen tätig sein werden und, wenn diese der Fall ist, in welchen Bereichen. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass „Kosten für die Entlohnung der Beschäftigten jedoch wesensmäßig und unabhängig davon, ob sie auf gesetzlichen Verpflichtungen oder Tarifverträgen beruhen oder nicht, die Bilanz der Unternehmen belasten“⁽⁶⁾. Da der Sozialplan zu 65 % von der Bundesanstalt für Arbeit finanziert wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Stelle während der Laufzeit des Plans für 65 % der Löhne der Belegschaft aufkommt und dass Dornier folglich für einen unbefristeten Zeitraum von Kosten entlastet werden könnte, die das Unternehmen andernfalls selbst tragen würde.
19. Deutschland verweist darauf, dass Dornier einen Teil der Kosten des Sozialplans über den Cash-flow und einen gesonderten, nicht näher definierten Bankkredit zu Marktkonditionen finanzieren wird. Nach Auffassung der
- Kommission ist fragwürdig, wie das Unternehmen, das seit April 2002 zahlungsunfähig ist, genügend Cash-flow erwirtschaften soll, um die verbleibenden 35 % der Sozialplankosten zu tragen. Da außerdem bereits alle verfügbaren Vermögensgegenstände zur Kreditbeschaffung herangezogen wurden, ist zweifelhaft, dass das Unternehmen einen zusätzlichen Kredit zu Marktkonditionen erhält. Selbst wenn es Dornier effektiv gelingen sollte, für die verbleibenden 35 % des Sozialplans aufzukommen, ändert dies nichts an der Tatsache, dass 65 % dieser Lohnersatzkosten von einer staatlichen Stelle finanziert werden.
20. Abschließend stellt Deutschland fest, dass alle von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlten Beträge in die Insolvenzmasse einfließen und folglich dem Unternehmen keinen Vorteil verschaffen. Im Rahmen dieser vorläufigen Würdigung gelangt die Kommission jedoch zu der Auffassung, dass Dornier mittels dieser Maßnahmen in die Lage versetzt wird, seinen Betrieb weiterzuführen, ohne für 65 % der Löhne der Hälfte seiner Belegschaft aufzukommen. Diese Kosten sollten nach Kommissionsauffassung von Dornier allein getragen werden. Deshalb verschafft der Beitrag der Bundesanstalt für Arbeit zu dem Sozialplan dem Unternehmen möglicherweise einen Vorteil, der, wenn er tatsächlich zurückgefordert würde, mit einem zinslosen Darlehen vergleichbar ist. Dieser mögliche Vorteil wird nicht dadurch aufgehoben, dass die Bundesanstalt für Arbeit versucht, die Beträge im Rahmen des Insolvenzverfahrens zurückzuerlangen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann die Kommission nur bezweifeln, dass ein marktwirtschaftlicher Unternehmer dem Unternehmen einen vergleichbaren Vorteil gewährt hätte: erstens aufgrund der reduzierten Möglichkeit, dieses Geld wiederzubekommen, und zweitens aufgrund des Fehlens jeglicher Einnahmen für die Bundesanstalt für Arbeit.
21. Deshalb sind die Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit bei der vorläufigen Würdigung als Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu werten.
22. Darüber hinaus dürfte der Abbau der Dornier-Belegschaft von 3 600 auf 1 800 Mitarbeiter sehr hohe Kosten verursachen, die in der Regel die Hauptkomponente eines Sozialplans ausmachen. Die Kommission ist nicht darüber informiert, wie die Abfindungskosten von dem Unternehmen finanziert werden. Die Personalkosten für die verbleibende Hälfte der Belegschaft werden nach deutschen Angaben über den Cash-flow finanziert. Auch hier ist zweifelhaft, ob das Unternehmen diesen Cash-flow erwirtschaften kann.
23. Daher kann in der jetzigen Phase nicht ausgeschlossen werden, dass die Abfindungs- und Lohnkosten des verbleibenden Teils der Belegschaft durch weitere staatliche Beiträge finanziert werden. Sollte dies der Fall sein, stellt die Kommission fest, dass Erwägungsgrund 59 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽⁷⁾ Folgendes bestimmt: „Die Verpflichtungen zur Zahlung von Abfindungen und/oder Vorruhestandsgeld, die einem Unternehmen aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften oder

⁽⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-251/97: Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Sammlung der Rechtsprechung 1999, S. I-6639.

⁽⁵⁾ 23. und 24. September 2002 in Berlin.

⁽⁶⁾ Europäischer Gerichtshof vom 12.12.2002, C-5/01, Belgien/Kommission.

⁽⁷⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999.

tariflicher Vereinbarungen mit den Gewerkschaften bei Entlassungen obliegen, verursachen Kosten, die zu den aus Eigenmitteln zu deckenden normalen Kosten eines Unternehmens gehören. Daher ist jeder staatliche Beitrag zu diesen Kosten unabhängig davon, ob er direkt an das Unternehmen oder über eine andere staatliche Stelle an die Arbeitnehmer gezahlt wird, als Beihilfe anzusehen.“ Sollte die Bundesanstalt für Arbeit oder eine andere staatliche Stelle für die Lohn- und/oder Abfindungskosten aufkommen, wäre dies als staatliche Beihilfe anzusehen. Die Kommission erinnert daran, dass Deutschland aufgrund des Vertrags verpflichtet ist, jede Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag vor der Gewährung anzumelden.

Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt

24. Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag sehen Ausnahmen von dem allgemeinen Beihilfeverbot des Absatzes 1 vor.
25. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Kommission der Ansicht, dass die in Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehene Ausnahmen im vorliegenden Fall nicht anwendbar sind, da es sich weder um Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher noch um Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, oder Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland handelt.
26. Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) und Buchstabe c) EG-Vertrag sehen weitere Ausnahmen vor. Da mit der Beihilfe kein regionales Ziel verfolgt wird, sondern ein Unternehmen in Schwierigkeiten gerettet werden soll, ist die Kommission zum jetzigen Zeitpunkt der Ansicht, dass lediglich die Ausnahme des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Betracht kommt. Danach können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Zur Würdigung staatlicher Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen hat die Kommission einschlägige Leitlinien herausgegeben („Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“⁽⁸⁾).
27. Die Verlängerung der Bürgschaft wurde als Rettungsbeihilfe angemeldet und wird als solche bewertet. Allerdings ist die Kommission der Auffassung, dass die Verlängerung der Bürgschaft als Teil des gesamten Rettungspakets für Dornier zu würdigen ist, d. h. zusammen mit den bisher mitgeteilten Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit. Daher wird die Kommission zunächst prüfen, ob das Maßnahmenpaket als Rettungsbeihilfe eingeordnet werden kann.
28. Um genehmigungsfähig zu sein, muss die in Erwägungsgrund 10 der Leitlinien definierte Rettungsbeihilfe nachstehend beschriebene Kriterien erfüllen. Da ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde, gilt Dornier im Sinne von Erwägungsgrund 6 der Leitlinien als Unternehmen in Schwierigkeiten und ist somit beihilfefähig.
29. Bei den Beihilfen muss es sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Kreditbürgschaften oder Krediten handeln. Die vorliegende Bürgschaft erfüllt dieses Erfordernis. Wie in der Entscheidung vom 19. Juni 2002 festgestellt, ist der Zinssatz des durch die Bürgschaft abgesicherten Darlehens (Libor + 2,5 %) nach einschlägiger Erfahrung der Kommission mit dem Bezugssatz vergleichbar, der in Euro ausgedrückt in der EU gelten würde. Doch geht es aus den vorliegenden Informationen nicht hervor, ob die Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit in Form von Krediten oder Bürgschaften durchgeführt wurden. Vielmehr scheint es sich bei den Maßnahmen um Zuschüsse zu handeln. Das Kriterium der Leitlinien wird also offensichtlich nicht erfüllt.
30. Die Beihilfen müssen mit Krediten verbunden sein, deren Restlaufzeit nach Auszahlung des letzten Teilbetrags der Kreditsumme an das Unternehmen höchstens zwölf Monate beträgt. Der durch die Bürgschaft abgesicherte Kredit muss bis zum 31. Mai 2002 zurückgezahlt werden, also innerhalb von 10 Monaten nach Zahlung des letzten Teilbetrags, die im Juni 2002 erfolgte. Aus den vorliegenden Informationen geht nicht hervor, ob der Beitrag der Bundesanstalt für Arbeit überhaupt zurückgezahlt werden muss, obwohl Deutschland behauptet, dass die Bundesanstalt für Arbeit versuchen wird, dieses Geld im Rahmen des Insolvenzverfahrens wiederzubekommen. Selbst wenn sie es wiederbekommen wird, ist es unklar, ob dies innerhalb von zwölf Monaten nach der Auszahlung erfolgen würde. Dieses Kriterium der Leitlinien wird also offensichtlich nicht erfüllt.
31. Die Beihilfe muss wegen akuter sozialer Schwierigkeiten gerechtfertigt sein. Dies trifft im Fall von Dornier zu, da es sich um ein insolventes Unternehmen handelt. Die Beihilfe wird zur Weiterführung des Unternehmens verwendet, bis ein Finanzpartner gefunden ist.
32. Bei Anmeldung der Beihilfe muss sich der Mitgliedstaat verpflichten, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Rettungsbeihilfe einen Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan vorzulegen oder aber den Nachweis zu erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft beendet worden ist. Deutschland hat sich verpflichtet, der Kommission spätestens sechs Monate nach der Genehmigungsentcheidung vom 19. Juni 2002 einen Umstrukturierungsplan vorzulegen. Allerdings stellt die Kommission fest, dass die Sechsmonatsfrist abgelaufen ist, ohne dass Deutschland einen Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan vorgelegt hätte. Auch hat Deutschland nicht den Nachweis erbracht, dass die Bürgschaft beendet worden ist; vielmehr geht aus der zweiten Anmeldung hervor, dass die Bürgschaft mindestens bis zum 20. Dezember 2002 verlängert wurde.

⁽⁸⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999.

33. Die Beihilfe muss auf den Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums erforderlich ist, für den die Beihilfe genehmigt wird. Dies sollte sich in dem Liquiditätsplan widerspiegeln; allerdings hat die Kommission Zweifel daran, ob dieser Plan tragfähig ist und ob sich die Beihilfe auf das strikte Mindestmaß beschränkt. Zweifel an der Tragfähigkeit des Plans ergeben sich deshalb, weil die Vorausschätzungen weder vollständig noch realistisch sind. Die Verlängerung der Bürgschaft sichert hauptsächlich die Materialkosten und die laufenden Ausgaben des Unternehmens, bis ein Finanzpartner gefunden ist. Die Personalkosten sollen nach deutschen Angaben über den Cash-flow finanziert werden. Ein Teil der Kosten des Sozialplans werden ebenfalls über den Cash-flow und einen gesonderten, nicht näher definierten Bankkredit finanziert. Zur Finanzierung der Abfindungskosten liegen keine Angaben vor. Die Kommission bezweifelt, dass ein seit April 2002 insolventes Unternehmen genügend Cash-flow erwirtschaften kann, um all diese Kosten zu decken, und einen Bankkredit zu Marktkonditionen erhält. Daher sind die Vorausschätzungen des Liquiditätsplans wohl kaum realistisch. Des Weiteren wurde der Beitrag der Bundesanstalt für Arbeit nicht in den vorgelegten Liquiditätsplan einbezogen, so dass unklar ist, ob sich das Beihilfepaket auf das strikte Mindestmaß beschränkt.
34. Die Beihilfe sollte grundsätzlich für höchstens sechs Monate genehmigt werden. Da die vorhergehende Genehmigung für drei Monate erteilt wurde, würde dieses Erfordernis nur eingehalten, wenn die Bürgschaft effektiv am 19. Juni beginnen und am 20. Dezember 2002 enden würde. Allerdings ist nicht klar gesichert, dass die Bürgschaft nur bis 20. Dezember 2002 gewährt wird, da der Liquiditätsplan bis Juni 2003 läuft und kein geänderter Bürgschaftsvertrag vorgelegt wurde⁽⁹⁾. Darüber hinaus ist unklar, für welchen Zeitraum die Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit bereitgestellt werden. Folglich gibt es keinen Beleg dafür, dass das neue Beihilfepaket die für Rettungsmaßnahmen vorgegebene Gesamtdauer von sechs Monaten einhält.
35. Daher bezweifelt die Kommission, dass das neue Beihilfepaket als Rettungsbeihilfe im Sinne der Leitlinien angesehen werden kann. Des Weiteren stellt die Kommission fest, dass eine Rettungsbeihilfe ein einmaliger Vorgang sein soll und dass wiederholte Rettungsmaßnahmen, die lediglich den Status Quo aufrechterhalten und das Unvermeidbare aufschieben würden, nicht erlaubt werden können. Die Kommission erinnert daran, dass bereits am 2. Juni 2002 eine Rettungsbeihilfe zugunsten Dorniers für drei Monate genehmigt wurde, einen Zeitraum, in dem nach Auffassung Deutschlands ein Finanzpartner gefunden werden könnte. Die Kommission kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausschließen, dass die neue Rettungsbeihilfe, die auch in der Absicht gewährt wird, das Unternehmen, während es nach einem Finanzpartner sucht, am Leben zu erhalten, bloß den Status Quo aufrechterhält und das Unvermeidbare aufschiebt.
36. Die Beihilfen könnten jedoch als Umstrukturierungsbeihilfe mit dem Vertrag vereinbar sein. Die Kommission wird daher diese Frage in den folgenden Absätzen untersuchen.
37. Die Gewährung einer Umstrukturierungsbeihilfe hängt davon ab, dass sich der Mitgliedstaat zur Durchführung eines Umstrukturierungsplans verpflichtet. Dieser Plan muss verschiedene Voraussetzungen erfüllen und auch Maßnahmen umfassen, um nachteilige Auswirkungen der Beihilfe auf Wettbewerber auszugleichen. Die geplante Beihilfe muss sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken. Des Weiteren muss der Beihilfeempfänger aus eigenen Mitteln oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen einen bedeutenden Beitrag leisten. Des Weiteren ist die Beihilfe so zu gewähren, dass dem Unternehmen keine überschüssige Liquidität zugeführt wird, die zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in Tätigkeitsbereichen verwendet werden könnte, die vom Umstrukturierungsprozess nicht betroffen sind.
38. Bisher liegen der Kommission keine Belege dafür vor, dass die fraglichen Maßnahmen diese Voraussetzungen erfüllen. So hat Deutschland der Kommission noch keinen Umstrukturierungsplan vorgelegt, obwohl es dazu verpflichtet wäre. Eingereicht wurde ein Liquiditätsplan, der die Genehmigung der Verlängerung der Bürgschaft abstützen soll. Der Plan läuft bis Juni 2003, also weit über die Rettungsperiode hinaus. Dies könnte darauf hindeuten, dass bestimmte Umstrukturierungsmaßnahmen bereits zwischen Dezember 2002 (wenn die Rettungsbeihilfe ausläuft) und Juni 2003 getroffen werden. Daher könnten die fraglichen Maßnahmen als erste Tranche der Umstrukturierungsbeihilfe angesehen werden. Doch kann die Kommission anhand der spärlichen Informationen nicht feststellen, ob der Liquiditätsplan als tragfähiger Umstrukturierungsplan betrachtet werden könnte, der zur Wiederherstellung der Rentabilität von Dornier beiträgt. Des Weiteren ist fragwürdig, ob ein insolventes Unternehmen, das noch keinen Finanzpartner gefunden hat, seine Rentabilität wiedererlangen und sich aus eigener Kraft auf dem Markt behaupten kann. Außerdem ist die Kommission noch nicht über einen Kapazitätsabbau informiert worden. Schließlich sollte der Beihilfeempfänger selbst einen bedeutenden Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten. Auch wenn Deutschland angibt, dass die im Rahmen des Sozialplans vereinbarten Maßnahmen teilweise von dem Unternehmen übernommen werden, ist nicht klar, aus welchen Mitteln das insolvente Unternehmen schöpft (erwarteter Cash-flow und nicht näher definierter gesonderter Bankkredit) und ob diese in einem angemessenen Verhältnis zu der Beihilfe stehen.
39. Daher kommt die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass die Beihilfemaßnahmen auch nicht als zulässige Umstrukturierungsbeihilfe angesehen werden können.

⁽⁹⁾ Der Bürgschaftsvertrag bezieht sich auf den Kredit, der bis März 2003 zurückzuzahlen ist.

40. Dennoch könnten die Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit als Ausbildungs- oder Beschäftigungsbeihilfe vereinbar sein. Eine Würdigung dieser Maßnahmen als Ausbildungsbeihilfe nach der Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen⁽¹⁰⁾ zeigt jedoch, dass die Beihilfe nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fällt. Auch wenn anhand der vorliegenden Angaben nicht bestimmt werden kann, ob es sich um spezifische oder allgemeine Ausbildungsmaßnahmen handelt, übersteigen die Intensität (65 % der Gesamtkosten des Sozialplans) und der Betrag der Beihilfe (19,2 Mio. EUR) die in der Verordnung vorgegebenen Höchstgrenzen.
41. Die Kommission stellt abschließend fest, dass eine Bewertung der Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit nach Verordnung (EG) über die Anwendung von Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen⁽¹¹⁾ ebenfalls zu dem Ergebnis der Unvereinbarkeit führt, da diese Verordnung keine Beschäftigungsbeihilfen an große Unternehmen erlaubt. Die Kommission stellt außerdem fest, dass sich an ihrer Schlussfolgerung nichts ändern würde, wenn die Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen⁽¹²⁾ angewandt würden, da die nicht zur Schaffung stabiler Arbeitsplätze beitragen. Hinsichtlich einer etwaigen Sicherung der Arbeitsplätze bei Dornier stellt die Kommission fest, dass die Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen Folgendes bestimmen: „Wenn im Rahmen der Rettung, der Umstrukturierung oder Umstellung eines Unternehmens in Schwierigkeiten Beihilfen zur Erhaltung der Arbeitsplätze vorgesehen sind, müssen sie notifiziert werden und werden nach den einschlägigen Richtlinien der Kommission beurteilt.“ Da einschlägige Leitlinien der Gemeinschaft für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vorliegen, wurde eine Würdigung nach Maßgabe dieser Leitlinien vorgenommen.
- IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN**
42. Anhand der vorliegenden Informationen hält es die Kommission für zweifelhaft, dass die als Beihilfe einzustufenden Maßnahmen nach einer vorläufigen Würdigung als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Daher leitet die Kommission hiermit das förmliche Prüfverfahren ein.
43. Außerdem erinnert die Kommission Deutschland an seine Verpflichtung, innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigungsentscheidung vom 19. Juni 2002 einen Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan für Dornier vorzulegen.
44. Die Kommission fordert die Bundesrepublik Deutschland auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe sachdienlichen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln. Benötigt werden insbesondere:
- a) genaue Angaben zu dem Beitrag der Bundesanstalt für Arbeit zugunsten des Sozialplans, einschließlich Angaben zur Form, den Bedingungen und den Zielsetzungen;
 - b) Informationen darüber, ob die Abfindungszahlungen und/oder die Lohnkosten der verbleibenden Belegschaft staatlich gefördert werden;
 - c) ein detaillierter Plan (Liquidität, Umstrukturierung, Abwicklung usw.), um die Vereinbarkeit sämtlicher Beihilfemaßnahmen zugunsten von Dornier bewerten zu können.
45. Die Kommission erinnert Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können.“

⁽¹⁰⁾ ABl. L 10 vom 13.11.2001, S. 20.

⁽¹¹⁾ ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3.

⁽¹²⁾ ABl. C 334 vom 12.12.1995.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3067 — Intesa/Capitalia/IMI Investimenti/Unicredito/Fidis Retail)**

(2003/C 67/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 11. März 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die italienischen Banken Banca Intesa SpA („Intesa“), Capitalia SpA („Capitalia“), IMI Investimenti SpA („IMI“) und Unicredito Italiano SpA („Unicredito“) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Fidis Retail Italia SpA („FRI“) durch Kauf von Anteilsrechten über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Intesa: Bank- und Versicherungsgeschäft, Broker, Vermögensverwaltung, Leasing und Factoring.
- Capitalia: Obergesellschaft einer im Bank- und Finanzsektor tätigen Unternehmensgruppe.
- IMI: Bank- und Finanzsektor, Versicherungen, Broker und Leasing.
- Unicredito: Obergesellschaft einer im Banksektor (national und lokal) tätigen Unternehmensgruppe, Investment Banking und Vermögensverwaltung, Factoring, Leasing, Verbraucherkreditgeschäft, Bankversicherungen.
- FRI: Fahrzeugfinanzierung für Verbraucher.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3067 — Intesa/Capitalia/IMI Investimenti/Unicredito/Fidis Retail, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

BERATENDER AUSSCHUSS DES EWR

ENTSCHLIESSUNG DES BERATENDEN EWR-AUSSCHUSSES

vom 26. Juni 2002

über die Zukunft des EWR im Zuge der Erweiterung

(2003/C 67/04)

1. Hintergrund

1.1. Der Beratende Ausschuss des Europäischen Wirtschaftsraums (BA-EWR) setzt sich aus Vertretern der wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen der 18 EWR-Mitgliedstaaten zusammen. Der Ausschuss fungiert als Sprachrohr der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und weiterer Akteure der organisierten Zivilgesellschaft dieser Staaten und ist Teil des institutionellen Gefüges des EWR.

1.2. Die folgende EntschlieÙung zur *Zukunft des EWR im Zuge der Erweiterung* wurde auf der zehnten Sitzung des BA-EWR am 26. Juni 2002 in Egilsstadir, Island, verabschiedet. Berichterstatter waren Jon Ivar Nàlsund vom EFTA-Konsultativkomitee und Filip Hamro-Drotz vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA).

2. Einleitung

2.1. Der Beratende EWR-Ausschuss (BA-EWR) hat der bevorstehenden Erweiterung der EU und des EWR Vorrang eingeräumt und dies in den EntschlieÙungen über die „*Prioritäten und Herausforderungen bei der Vorbereitung der Erweiterung der Europäischen Union*“⁽¹⁾ vom März 1999 und über die „*Freizügigkeit von Arbeitnehmern im Rahmen der Erweiterung*“⁽²⁾ vom November 2001 festgeschrieben.

2.2. Da die Erweiterungsverhandlungen derzeit in die letzte Runde eintreten und eine Regelung der Instrumente und Verfahren für die EWR-Erweiterung unmittelbar bevorsteht, konzentriert sich diese EntschlieÙung weniger auf den Inhalt der Verhandlungen als vielmehr auf die Verfahren für die Erweiterung des EWR und die Mittel und Wege, um ihre Durchführung zum beiderseitigen Nutzen für Bürger und Unternehmen im EWR sicherzustellen. Die EntschlieÙung wird eine Bilanz des bisherigen Stands der EWR-Zusammenarbeit an diesem für den Europäischen Wirtschaftsraum markanten historischen Zeitpunkt ziehen, um dann einen Ausblick auf die Zukunft eines erweiterten EWR zu geben.

3. Der Status des EWR-Abkommens

3.1. Seit der Unterzeichnung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum am 2. Mai 1992 in Porto sind

zehn Jahre vergangen. Bei der Erreichung seines höchsten Ziels, einen auf homogenen Regeln beruhenden Binnenmarkt für den Europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen, hat das EWR-Abkommen gute Ergebnisse erzielt. Gleiche Wettbewerbsbedingungen und gemeinsame Regeln in Bereichen, die den Binnenmarkt berühren, garantieren die Gleichbehandlung von Unternehmen und anderen Wirtschaftsteilnehmern im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum.

3.2. Während der EWR seinem zu Beginn gesteckten Ziel gerecht geworden ist, hat sich das Umfeld, in dem das Abkommen gilt, indes erheblich verändert.

3.3. Zunächst haben die EWR/EFTA-Staaten mit dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur EU deutlich an Gewicht verloren. Der EFTA-Anteil am EWR-Markt ist heute geografisch wie wirtschaftlich erheblich kleiner⁽³⁾. Mit der Erweiterung der EU wird die großemäßige Bedeutung der EFTA-Seite in der EWR-Zusammenarbeit weiter abnehmen. Eine erweiterte und heterogenere Europäische Union birgt ferner das erhöhte Risiko, dass sich ein Staat im Rat der Europäischen Union gegen Zusätze zum EWR-Abkommen aussprechen könnte. Dies gilt, sofern die Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit nicht auf den Bereich der Beziehungen mit Nicht-EU-Staaten ausgeweitet werden.

3.4. Darüber hinaus ist die EU-interne Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in etlichen Bereichen wesentlich intensiver geworden, was Auswirkungen auf die Funktionsweise des Binnenmarktes hat. Während das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum noch auf der Grundlage des Vertrags von Rom ausgehandelt wurde, haben die Folgeverträge von Maastricht und Amsterdam substanzielle und strukturelle Veränderungen in der Architektur Europas bewirkt: der laufende Erweiterungsprozess, die Einführung einer neuen gemeinsamen Währung — des Euro — und die Vertiefung der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres. Die Lissabonner Strategie mit ihrem Ansatz der freiwilligen Selbstregulierung, der Peer Reviews und des Leistungsvergleichs (Benchmarking) hat der Europäischen Union neue Wege für die Zusammenarbeit eröffnet. Die Hauptschwierigkeit bei der Absicherung des Weiterbestehens des EWR-Abkommens liegt darin, Schritt zu halten mit einigen der wichtigsten Entwicklungen, die sich nach der Unterzeichnung des Abkommens in der Europäischen Union vollzogen haben.

⁽¹⁾ C/20/R/003 — CES 1477/98 (Berichterstatter: Hamro-Drotz/Skulason/Brunhart).

⁽²⁾ C/20/R/008 — DI 53/2001 (Berichterstatter: Jaschick/Gudmundsdóttir/Taddei).

⁽³⁾ Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum wurde zwischen der 12 Mitgliedstaaten zählenden Europäischen Gemeinschaft und den 7 EFTA-Mitgliedern, auf die annähernd 25 % des Außenhandels der Europäischen Gemeinschaft entfielen, ausgehandelt. Heute halten die drei EWR/EFTA-Staaten zusammen einen Anteil von unter 5 % am EU-Außenhandelsvolumen.

3.5. Im Interesse der Sicherstellung der rechtlichen Homogenität des Binnenmarktes fordert der BA-EWR die EWR-Vertragsparteien zu einer Anpassung des Abkommens auf, um die durch die Verträge von Maastricht und Amsterdam bewirkten Änderungen des EG-Vertrages, soweit sich diese auf den EWR auswirken, einzuarbeiten.

4. Erweiterung von EU und EWR

4.1. Die bevorstehende Erweiterung der EU impliziert auch eine Erweiterung des EWR. Sobald die Beitrittsländer den Status als EU-Mitgliedstaat erhalten, sind sie gemäß Artikel 128 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verpflichtet, Vertragspartei des Abkommens zu werden ⁽¹⁾.

4.2. Der BA-EWR befürwortet die Erweiterung von EU und EWR. Diese wird mit Vorteilen für Bürger, Verbraucher und Wirtschaftsakteure verbunden sein — das gilt für die gegenwärtigen EWR-Länder ebenso wie für die neuen Mitgliedstaaten. Der BA-EWR begrüßt die wesentlichen Fortschritte, die bei den Erweiterungsverhandlungen auf EU-Seite erzielt wurden. Er fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten der Union auf, dieses Tempo beizubehalten und die Verhandlungen mit den am weitesten vorangeschrittenen Beitrittsländern vor Jahresablauf 2002 abzuschließen.

5. Chancen der Erweiterung für EU und EWR

5.1. Die Erweiterung der Europäischen Union wird für ganz Europa von Nutzen sein. Daher ist der Erfolg des Erweiterungsprozesses für die EFTA-Länder ebenso wichtig wie für die EU und die europäischen Staaten außerhalb des EWR. Die Erweiterung der EU steht für das friedliche Zusammenwachsen Europas nach Jahren der schmerzhaften Teilung und den Konflikten des zwanzigsten Jahrhunderts. Die Vergangenheit hat gezeigt: Integration ist der einzige Weg zur Überwindung der Vergangenheit und für den Aufbau einer friedlichen, stabilen und blühenden Zukunft in Europa. Die Erweiterung wird Stabilität und Sicherheit nicht nur auf eine größere Gruppe von Staaten ausweiten, sondern auch den politischen und wirtschaftlichen Übergang, den die mittel- und osteuropäischen Länder in den zurückliegenden zehn Jahren vollzogen haben, festigen helfen.

5.2. Ein erweiterter Binnenmarkt wird eine Vielzahl neuer Möglichkeiten schaffen. Der Europäische Wirtschaftsraum wird mit 500 Millionen Einwohnern zum weltweit größten Binnenmarkt mit einem offenen, grenzfreien Gebiet werden, in dem die Freizügigkeit von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen gilt. Er wird nicht nur in seiner absoluten Ausdehnung wachsen, sondern von seiner neuen Vielfalt profitieren und durch sie gefestigt werden.

5.3. Mit der Ausdehnung des Europäischen Wirtschaftsraums nach Mittel- und Osteuropa wird ein intensivierter Wettbewerb für Handel und Industrie im gesamten EWR einher-

gehen und ein erweiterter Binnenmarkt wird neue Chancen eröffnen. Die Wirtschaftsteilnehmer werden allgemein von der gesteigerten Sicherheit und Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und von einem Wirtschaftswachstum in Mittel- und Osteuropa profitieren. Außerdem wird der Finanzdienstleistungsmarkt wachsen — ein Bereich, der von den gegenwärtigen Freihandelsabkommen noch nicht erfasst wird.

6. Erweiterung: Herausforderungen für die EFTA-Staaten im EWR

6.1. Die Erweiterung von EU und EWR nutzt allen Beteiligten

6.1.1. Insgesamt schätzt der BA-EWR die Erweiterung der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums als höchst vorteilhaft für alle beteiligten Vertragsparteien ein. Nichtsdestoweniger stehen die EFTA-Staaten im EWR angesichts der Erweiterung vor einigen spezifischen Aufgaben, die bewältigt werden müssen.

6.1.2. Zunächst ist die Erweiterung der Union für die EWR/EFTA-Staaten insofern eine Herausforderung, als das Ungleichgewicht zwischen der EU- und der EFTA-Säule innerhalb des EWR künftig zunehmen wird. Bei den eher technischen Aspekten der EWR-Erweiterung, den Verfahrensweisen und der zeitlichen Koordination besteht noch Klärungsbedarf. Dieser Umstand gibt Anlass zu leichter Sorge. Eine äußerst wichtige Frage für die EWR/EFTA-Staaten lautet jedoch: Welche Auswirkungen wird die Erweiterung auf die EFTA-Ausfuhren von Fischereierzeugnissen in die neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten haben?

6.1.3. Insgesamt ist der BA-EWR allerdings der Auffassung, dass die Argumente zugunsten einer EU/EWR-Erweiterung deutlich überwiegen.

6.2. Stärkeres Ungleichgewicht zwischen EFTA- und EU-Säule bei der EWR-Zusammenarbeit

6.2.1. Das wachsende Ungleichgewicht zwischen der EFTA- und der EU-Säule bei der EWR-Zusammenarbeit wird mit einer Erweiterung der EU zunehmen. Wahrscheinlich wird dieser Umstand die EWR/EFTA-Staaten in Europa stärker an den Rand drängen. Zu den schwierigsten Aufgaben der EWR-EFTA-Staaten wird es gehören, in einer Europäischen Union mit fast 30 Mitgliedern um Verständnis für EFTA-Standpunkte zu werben.

6.2.2. Hinzu kommt, dass sich die Europäische Kommission angesichts der wachsenden Zahl von Anwärtern vor den Toren der Europäischen Union genötigt sieht, eine deutlichere Trennungslinie zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu ziehen. Eine solche Unterscheidung ist für die EWR/EFTA-Staaten bei ihrer über den EWR erfolgenden Einbindung in EG-Ausschüsse nicht in jedem Falle vorteilhaft.

6.2.3. Der BA-EWR fordert die EWR/EFTA-Staaten daher dazu auf, im Interesse eines besseren gegenseitigen Verständnisses verstärkte Anstrengungen zur Vertiefung der Beziehungen mit den Beitrittsländern zu unternehmen.

⁽¹⁾ Artikel 128 Absatz 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum regelt die Erweiterung des EWR:

„(1) Jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, beantragt, und jeder europäische Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann beantragen, Vertragspartei dieses Abkommens zu werden. Er richtet seinen Antrag an den EWR-Rat.“

6.3. Verfahrensweisen für die Erweiterung des EWR

6.3.1. Auch wenn es politisch undenkbar ist, dass die neuen Mitgliedstaaten der EU nicht zugleich dem EWR beitreten, regelt das Abkommen die Erweiterung des EWR relativ uneindeutig⁽¹⁾. So enthalten die EWR-Bestimmungen im Falle des Beitritts eines Staates zur EU beispielsweise keine eindeutige Regelung für den Zeitpunkt des Antrags auf Aufnahme in den EWR; nicht eindeutig geregelt ist ferner die Art der Beitrittsverhandlungen und der Beitrittszeitpunkt.

6.3.2. Angesichts des noch im laufenden Jahr möglichen Abschlusses der ersten Runde der EU-Beitrittsverhandlungen verbleibt nur wenig Zeit für das Erreichen eines Abkommens über die Erweiterung des Europäischen Wirtschaftsraums, soll eine gleichzeitige Erweiterung erreicht werden. Der BA-EWR bedauert daher, dass die Gespräche zwischen der EU und den EWR/EFTA-Staaten über die Modalitäten der EWR-Erweiterung nicht vor 2001 aufgenommen wurden. Die schnellen Fortschritte, die in den vergangenen Monaten erzielt wurden, wie auch das zwischen der EU und den EFTA-Staaten erzielte Einverständnis über die Notwendigkeit für eine gleichzeitige Erweiterung von EU und EWR sind hingegen ermutigend. Der Beratende EWR-Ausschuss appelliert an beide Seiten sicherzustellen, dass unverzüglich ein Abkommen über die Instrumente für die EWR-Erweiterung erreicht wird.

6.3.3. Die EFTA/EWR-Staaten nehmen, anders als die Mitgliedstaaten der EU, nicht an den Beitrittsverhandlungen teil. Aus diesem Grunde ist für sie eine angemessene und regelmäßige Information über den Erweiterungsprozess notwendig, damit sie sich auf die wesentlichen Veränderungen im gemeinschaftlichen Besitzstand vorbereiten können. Da die Ratifizierungsverfahren für den Beitritt zum EWR und zur EU aus praktischen Gründen parallel laufen sollten, damit die Homogenität des EWR sichergestellt wird, gewinnt der Informationsfluss über den Erweiterungsprozess in Richtung EFTA zusätzlich an Bedeutung. Unsicherheiten und mangelhafte Informationen über potentielle Übergangszeiträume geben Anlass zur Sorge. Anstrengungen zur Vermeidung von durch eventuelle Übergangsperioden verursachten Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des EWR sind notwendig.

6.3.4. Nach Auffassung des BA-EWR wird die Erweiterung des EWR höchstwahrscheinlich keinen großen zusätzlichen Verhandlungsaufwand erfordern. Allerdings bedauert der Ausschuss, dass die EWR-Sozialpartner nicht ausreichend über Form und Inhalt der Gespräche informiert bzw. dazu angehört wurden. Da sich die Erweiterung auf den einzelnen Bürger und auf die Wirtschaft auswirken wird, macht der BA-EWR nochmals darauf aufmerksam, dass für diese Situation eine Lösung gefunden werden muss. Gleichzeitig akzeptiert der BA-EWR die gemeinsame Verantwortung für die Weitergabe von Informationen über das EWR-Abkommen an die Sozialpartner in den Beitrittsländern.

⁽¹⁾ Artikel 128 Absatz 2 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum regelt die Bedingungen für eine Erweiterung des EWR:

„(2) Die Bedingungen für eine solche Beteiligung werden durch ein Abkommen zwischen den Vertragsparteien und dem Antrag stellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch alle Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.“

6.4. Handel mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen

6.4.1. Eine sehr bedeutende — und die derzeit am besten belegte — Herausforderung für die EWR/EFTA-Staaten im Zusammenhang mit der Erweiterung ist die Frage der Fischereiexporte in die neuen mittel- und osteuropäischen EU/EWR-Mitgliedstaaten.

6.4.2. Abgesehen von Zypern und Malta können die EFTA-Staaten auf Freihandelsabkommen mit sämtlichen Beitrittsländern zurückgreifen. Bis auf einige wenige Ausnahmen ermöglichen diese Abkommen den zollfreien Marktzugang für alle Industriegüter sowie für Fisch und Meeresfrüchte. Mit dem Beitritt der Bewerberländer zur EU erlöschen diese Abkommen und es gilt EWR-Protokoll 9 über den Handel mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen im Handel mit den neuen Mitgliedstaaten. Da die Regelungen in Protokoll 9 des EWR ungünstiger sind als die gegenwärtigen Freihandelsabkommen, wird sich die Erweiterung auf den Handel mit Fisch und Meeresfrüchten zwischen den EWR/EFTA-Staaten und den potentiellen Mitgliedstaaten nachteilig auswirken. Hinzu kommt, dass die auf Konkurrenzserzeugnisse aus der EU bei Exporten nach Mittel- und Osteuropa heute erhobenen Zölle mit der Erweiterung entfallen und die EWR/EFTA-Exporteure damit doppelt benachteiligt würden.

6.4.3. Beim Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur EU haben Norwegen und Island Kompensationen für den Verlust von Marktzugangschancen bei Fisch und Meeresfrüchten ausgehandelt: Sie erhielten eine feste zollfreie Quote für die betroffenen Arten, die auf der Grundlage der vorherigen Exporte in diese Länder kalkuliert wurde. Eine Anwendung dieser Formel auf den Marktanteil in den mittel- und osteuropäischen Ländern wäre keinesfalls zufrieden stellend, da Islands und Norwegens Fischexporteure so daran gehindert würden, von den expandierenden Märkten für Fischereierzeugnisse in Mittel- und Osteuropa zu profitieren. Während es sich bei Österreich, Finnland und Schweden um gefestigte Märkte handelt, ist auf den Märkten für Fisch und Meeresfrüchte in den mittel- und osteuropäischen Ländern in den kommenden Jahren ein bedeutendes Wachstum zu erwarten. Der BA-EWR ist der Ansicht, dass eventuelle Vereinbarungen für Fischereierzeugnisse vorausschauend ausgerichtet sein müssen und eine pure Kalkulation auf der Basis des Handels aus den vorangegangenen Jahren nicht ausreicht.

6.4.4. Da der Handel mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen eine große Ausnahme von den im Zuge der Erweiterung erwarteten positiven Auswirkungen auf die EWR/EFTA-Wirtschaft darstellt, fordert der BA-EWR alle Vertragsparteien auf, ihre Anstrengungen im Hinblick auf eine angemessene Lösung dieser Frage im Zuge der EWR-Erweiterung zu verdoppeln.

7. Unterstützung für die EU/EWR-Beitrittsländer

7.1. Angesichts der Aufgabe, gleiche Bedingungen im gesamten Gebiet eines erweiterten EWR zu schaffen, wiederholt der BA-EWR seinen bereits bekannten Standpunkt, dass der gemeinschaftliche Besitzstand in den neuen Mitgliedstaaten konsequent Anwendung finden sollte, um so zu einer Verbesserung der sozialen und ökologischen Bedingungen beizutragen. Nachhaltige Entwicklung und ein funktionierendes Sozial-

system bilden unbedingte Voraussetzungen für ein starkes, lang anhaltendes Wirtschaftswachstum. Aus diesem Grund begrüßt der BA-EWR das verstärkte Gewicht, das die EU auf die tatsächliche Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in den Beitrittsländern legt. Die Bereitschaft der EWR/EFTA-Staaten, sich an den Peer-Reviews über die Beitrittsländer zu beteiligen, ist ein ebenfalls höchst erfreuliches Beispiel für ihre Einbindung in den Erweiterungsprozess der Europäischen Union. Damit wird das Aufschließen der künftigen Mitgliedstaaten auf allen Verwaltungsebenen beschleunigt und die EWR/EFTA-Staaten können auf wertvolles Wissen über die Bedingungen in diesen Ländern zurückgreifen.

7.2. Die Beitrittsländer werden ihrerseits Unterstützung bei einer für die öffentlichen Haushalte kostenverträglichen Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes benötigen. Deshalb ist zu erwarten, dass die EWR/EFTA-Staaten ebenso wie die derzeitigen 15 Mitgliedstaaten der EU aufgefordert werden, Mittel für die neuen Mitgliedstaaten bereitzustellen. Eine solche Bereitstellung von Mitteln kann nicht isoliert geschehen. Der BA-EWR fordert die EWR/EFTA-Staaten daher dringend auf, hier unter Rücksicht auf ihre Interessenslage konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Die Erfahrungen aus der Verwaltung des EWR-Finanzmechanismus und des EWR-Finanzinstruments werden hier nützlich sein. Mit frühzeitigen Vorschlägen, lange vor der zu erwartenden Aufforderung weitere finanzielle Beiträge zu den Kosten der Erweiterung von EU und EWR zu leisten, können die EWR/EFTA-Staaten den Handlungsspielraum für die Ausrichtung dieser Mittel ausbauen, so dass sie auch den Interessen von EWR/EFTA in einer erweiterten EU dienen.

8. Zusammenfassung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen

8.1. Auch zehn Jahre nach seiner Unterzeichnung funktioniert das EWR-Abkommen noch insofern gut, als es dem zu Beginn gesteckten Ziel gerecht wird. Indes hat sich das Umfeld, in dem das Abkommen heute gilt, infolge der weitreichenden Änderungen des EG-Vertrages, die in Maastricht und Amsterdam eingeführt wurden, bedeutend verändert. Hinzu kommen EU-interne Entwicklungen mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Der Beratende EWR-Ausschuss fordert eine Angleichung des EWR-Abkommens, damit die rechtliche Homogenität des Binnenmarktes gewährleistet wird.

8.2. Der Beratende EWR-Ausschuss befürwortet die Erweiterung der EU und des EWR. Diese wird für Europa insgesamt Vorteile bringen und eine Vielzahl neuer Chancen für Bürger, Verbraucher und andere Wirtschaftsteilnehmer schaffen. Der Ausschuss ruft die EU auf, das Tempo beizubehalten und die

Verhandlungen mit den am weitesten vorangeschrittenen EU-Beitrittsländern noch vor Jahresablauf 2002 abzuschließen.

8.3. Nichtsdestoweniger stellt die Erweiterung die EWR/EFTA-Staaten vor einige spezifische Herausforderungen. Dazu gehört zunächst, dass das Ungleichgewicht zwischen der EU- und der EFTA-Säule innerhalb des EWR künftig zunehmen wird. Zur Eindämmung dieses Problems rät der BA-EWR, im Interesse eines besseren gegenseitigen Verständnisses die Beziehungen zwischen den EWR/EFTA-Staaten und den Beitrittsländern zu vertiefen.

8.4. Bei den eher technischen Aspekten der EWR-Erweiterung, den Verfahrensweisen und der zeitlichen Koordination besteht noch Klärungsbedarf. Dieser Umstand gibt Anlass zu leichter Sorge. Angesichts des noch im laufenden Jahr möglichen Abschlusses der ersten Runde der Beitrittsverhandlungen verbleibt nur wenig Zeit für das Erreichen eines Abkommens über die Erweiterung des Europäischen Wirtschaftsraums, soll eine gleichzeitige Erweiterung erreicht werden. Der Beratende EWR-Ausschuss appelliert an beide Seiten sicherzustellen, dass unverzüglich ein Abkommen über die Instrumente einer EWR-Erweiterung erreicht wird.

8.5. Eine sehr bedeutende Herausforderung für die EWR/EFTA-Staaten im Zusammenhang mit der Erweiterung ist die Frage, wie sich die Erweiterung auf die EWR/EFTA-Fischereieexporte in neue mittel- und osteuropäische EU/EWR-Mitgliedstaaten auswirken wird, wenn die Freihandelsabkommen mit diesen Ländern erlöschen. Der BA-EWR fordert alle Vertragsparteien auf, ihre Anstrengungen auf das Erreichen einer angemessenen Lösung in diesem Bereich auszurichten. Er ist der Ansicht, dass jede Vereinbarung über Fischereierzeugnisse zukunftsorientiert sein muss. Eine pure Kalkulation auf der Basis des Handels aus den vorangegangenen Jahren reicht nicht aus.

8.6. Insgesamt ist der Beratende EWR-Ausschuss allerdings der Auffassung, dass die Argumente für eine EU/EWR-Erweiterung deutlich überwiegen.

8.7. Angesichts der Aufgabe, gleiche Bedingungen im gesamten Gebiet eines erweiterten EWR zu schaffen, unterstreicht der Beratende EWR-Ausschuss die Notwendigkeit, den gemeinschaftlichen Besitzstand in den neuen Mitgliedstaaten konsequent anzuwenden. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass wahrscheinlich alle EWR/EFTA-Staaten um die Bereitstellung von Mitteln für die neuen Mitgliedstaaten gebeten werden. Der Ausschuss dringt darauf, dass die EWR/EFTA-Staaten konkrete Vorschläge unterbreiten, wie diese eventuellen Mittel auch zugunsten der EWR/EFTA-Interessen in einer erweiterten EU kanalisiert werden können.

ENTSCHLIESSUNG DES BERATENDEN EWR-AUSSCHUSSES

vom 26. Juni 2002

zum Thema „Governance und soziale Verantwortung der Unternehmen in einer globalisierten Welt“

(2003/C 67/05)

1. Hintergrund

1.1. Der Beratende Ausschuss des Europäischen Wirtschaftsraums (BA-EWR) setzt sich aus Vertretern der wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen der 18 EWR-Mitgliedstaaten zusammen. Der Ausschuss fungiert als Sprachrohr der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und weiterer Akteure der organisierten Zivilgesellschaft dieser Staaten und ist Teil des institutionellen Gefüges des EWR.

1.2. Die folgende EntschlieÙung zum Thema „Governance und soziale Verantwortung der Unternehmen in einer globalisierten Welt“ wurde auf der zehnten Sitzung des BA-EWR am 26. Juni 2002 in Egilsstadir, Island, verabschiedet. Berichterstatter waren Frau Åse Erdal vom EFTA-Konsultativkomitee und Herr Uno Westerlund vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA).

2. Von der Europäischen Regierung zum „Europäischen Regieren“ (Governance)

2.1. Die Globalisierung der Märkte in den letzten Jahrzehnten hat zu Veränderungen in der Art und Weise geführt, wie die Gesellschaften regiert werden. Kurz gesagt wurde die parlamentarische Regierung unserer Gesellschaften teilweise abgelöst durch ein auf Vereinbarungen gestütztes Regieren (*Governance*). Diese Entwicklung zeigt sich auf allen Ebenen — auf lokaler wie auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene sowie weltweit.

2.2. **Regierung** ist die klassische Form staatlichen Handelns, das sich auf eine institutionelle Hierarchie und ein Regelwerk aus Vorschriften stützt. Das **Regieren (Governance)** ist eine Form, bei der Gruppen oder Einzelpersonen aus unterschiedlichen Institutionen, Organisationen, Organen, Unternehmen und Ebenen in Netzwerken sowie in öffentlicher und privater Partnerschaft zusammenarbeiten. Gestützt auf Dialog, Verhandlungen und Tarifverhandlungen werden Vereinbarungen und Verträge geschlossen, die zum maßgeblichen Rahmen für die Beschlussfassung in der Zukunft werden ⁽¹⁾.

2.3. Vereinbarungsgestütztes Regieren hat sich besonders stark innerhalb der Europäischen Union herausgebildet, in der zahlreiche Hoheitsrechte auf europäischer Ebene zusammengeführt wurden.

2.4. Vereinbarungsgestütztes Regieren hebt die traditionellen, auf die Arbeit des Parlaments gestützten demokratischen Gesellschaften, wie wir sie in Europa in den letzten hundert Jahren kannten, teilweise aus. Die Gesellschaften werden stattdessen in zunehmendem Maße auf der Grundlage rechtlicher Vereinbarungen wie etwa des Europarechts regiert, wobei die Europäische Kommission eine Überwachungsfunktion hat.

2.5. Die Wissenschaft vertritt die Auffassung, dass 1992 der Endpunkt des traditionellen Demokratiekonzeptes erreicht wurde, denn es fand ein Wandel von nationalem Regierungshandeln hin zu ausgehandeltem, *vereinbarungsgestütztem Regieren* statt. Das letzte Jahrzehnt ist ein Beleg für den Wandel eines konstitutionellen Systems, in dem nationale Parlamente vorherrschend waren, zu einem auf Zusammenarbeit und Zusammenschluss basierenden System der Regulierung auf internationaler Ebene (*Governance*).

2.6. Die Wurzel für die Zweifel am Europäischen Regieren (*Governance*) könnte im Misstrauen der Menschen gegenüber der vereinbarungsgestützten Funktionsweise der Europäischen Union liegen. So fühlen sie sich in der traditionellen Funktionsweise des Nationalstaates mit seinen Regierungsstrukturen besser aufgehoben, unter Umständen weil sie glauben, diese Strukturen wären in stärkerem Maße rechenschaftspflichtig.

2.7. Der Europäischen Kommission geht es jetzt — den Worten von Kommissionspräsident Prodi zufolge — um die Frage „der europäischen Demokratie, ihr Funktionieren, ihre Probleme, aber auch ihre Aussichten.“ Damit richtet die Kommission das Augenmerk auf das Unbehagen und das Gefühl der Entfremdung, das viele Europäer gegenüber der Europäischen Union empfinden. Ungeachtet der Errungenschaften der Union verbleibt eine starke Ungewissheit darüber, was sie ist und werden will, wo ihre geografischen Grenzen liegen, welches ihre politischen Ziele sind und wie sie ihre Befugnisse mit den Mitgliedstaaten teilt.

2.8. Der Beratende EWR-Ausschuss (BA-EWR) begrüÙt, dass die Europäische Kommission begonnen hat, solche Fragen zu untersuchen. Der BA-EWR stellt jedoch fest, dass in dem Weißbuch der Kommission zum „Europäischen Regieren“ (*Governance*) die der Governance inhärenten Probleme nicht erörtert werden.

2.9. Dem Papier der Kommission zum Regieren liegen fünf politische Grundsätze zugrunde: Offenheit, Partizipation, Verantwortlichkeit, Effektivität und Kohärenz. Diese Grundsätze sollten Richtschnur für die Union sein, wenn es darum geht, wie sie die ihr von den Bürgern übertragenen Befugnisse wahrnimmt und auf welche Weise sie Veränderungen bewirkt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass schon viel erreicht werden kann, wenn eine Reform ohne Änderung der geltenden Bestimmungen der Verträge durchgeführt wird. Andererseits ist bekannt, dass eine Trennung der Reform des Europäischen Regierens von der breiter angelegten Debatte über die Zukunft der Union, die in Nizza in Gang gesetzt wurde, in gewisser Weise künstlich wäre, denn beide Prozesse sind zwei Seiten ein und derselben Medaille.

2.10. Der BA-EWR unterstützt diese fünf Grundsätze, weist jedoch darauf hin, dass sie Elemente enthalten, die üblicherweise mit den Grundsätzen Demokratie und Transparenz assoziiert werden.

⁽¹⁾ Noralv Veggeland: „The EU Deficit of Legitimacy and Democracy: The theoretical debate on conceptualisation“, Lillehammer University College Research Report 81/2001.

3. Neue Entscheidungsstrukturen in der EU und deren Auswirkungen auf den EWR

3.1. Allgemeine Folgen für den EWR

3.1.1. Von der Entschlossenheit der EU, das Europäische Regieren (Governance) zu verbessern, könnte durchaus eine Schockwelle mit Reformen des Regierens in ganz Europa ausgelöst werden. Die EWR/EFTA-Staaten und der EWR werden von solchen Reformen bestimmt nicht unberührt bleiben. Natürlich wird eine Erneuerung der politischen Prozesse und der Beschlussfassungssysteme in der Union Auswirkungen auf den EWR haben. Die neuen Rechtsvorschriften der EU mit Bedeutung für den Binnenmarkt müssen in das EWR-Abkommen übernommen werden, und daher hat die Art und Weise, wie Beschlüsse in der EU gefasst werden, sowie die Qualität, Wirksamkeit und Unkompliziertheit der Rechtsvorschriften Einfluss auf den EWR. Zudem sollten die Bemühungen um mehr Offenheit und Öffentlichkeit in der EU auch auf die Zusammenarbeit im EWR ausstrahlen.

3.1.2. Der BA-EWR fordert die Europäische Kommission auf, den absehbaren Auswirkungen der Änderungen bei den Beschlussfassungsverfahren innerhalb der EU auf das Funktionieren des EWR besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

3.2. Bessere Einbindung aller Akteure und größere Offenheit

3.2.1. Öffentlichkeit und öffentlicher Diskurs

3.2.1.1. Demokratie hängt davon ab, ob sich die Menschen am öffentlichen Diskurs beteiligen können. Dazu müssen sie aber ungehinderten Zugang zu verlässlichen Informationen haben und den politischen Prozess in den verschiedenen Phasen verfolgen können. Der BA-EWR begrüßt daher den Vorschlag der Kommission, die Arbeitsweise der europäischen Institutionen durch eine Reihe von Maßnahmen transparenter zu gestalten und der Öffentlichkeit besser zu vermitteln. Je offener sich der Prozess der politischen Entscheidungsfindung auf der EU-Ebene darstellt, desto leichter wird es den Bürgern und Bürgerinnen, den Sozialpartnern, den Organisationen der Zivilgesellschaft und den sonstigen politischen Akteuren in Europa fallen, an der Gestaltung und Erreichung gemeinschaftlicher Ziele bzw. Maßnahmen mitzuwirken, diese in ihrer Gesamtheit nachzuvollziehen und fair zu bewerten.

3.2.1.2. Die Arbeitsmethoden bei der Zusammenarbeit im EWR sind recht undurchsichtig und der Zugang der Öffentlichkeit zu den meisten EWR-Dokumenten ist stark eingeschränkt. Damit werden die Bürgerinnen und Bürger davon abgehalten, Einblick in das EWR-Abkommen zu erhalten und zu verstehen, wie es funktioniert. Der BA-EWR fordert daher mehr Transparenz im EWR und eine Überarbeitung der Vorschriften und Richtlinien für den Zugang der Öffentlichkeit zu EWR-Dokumenten. Außerdem sollten Schritte zur stärkeren Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure wie der Sozialpartner in die Arbeit des EWR unternommen werden.

3.2.1.3. Außerdem werden die politischen Aspekte des EWR-Abkommens und seine Auswirkung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in den EWR/EFTA-Staaten nicht in ausreichendem Maße herausgestellt. Eine rein auf Rechtsfragen beschränkte und „unpolitische“ Sichtweise in Bezug auf das EWR-Abkommen wirkt sich für das Verständnis und somit auch für die demokratische Debatte zu Europafragen auf allen politischen Ebenen negativ aus.

3.2.2. Akteure auf der lokalen und regionalen Ebene

3.2.2.1. In dem Weißbuch zum Thema „Europäisches Regieren“ wird eine effektivere Beteiligung der Akteure auf lokaler und regionaler Ebene bei der Politikgestaltung auf EU-Ebene

sowie eine engere Zusammenarbeit bei der Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften angemahnt. Insbesondere wird in dem Weißbuch die Rolle der Verbände der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf europäischer Ebene und die Rolle des Ausschusses der Regionen herausgestrichen. Die Verbände lokaler und regionaler Gebietskörperschaften in den EWR/EFTA-Staaten könnten über ihre Mitgliedschaft im Rat der Gemeinden und Regionen Europas eine stärkere Mitsprache bei der Gestaltung der EU-Politik erhalten, wenn ihrer europäischen Dachorganisation größeres Gewicht beigemessen wird.

3.2.2.2. Allerdings gab es den Ausschuss der Regionen noch nicht, als das EWR-Abkommen ausgehandelt wurde, und somit enthält das Abkommen keinerlei Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen Akteuren der lokalen und regionalen Ebene im Rahmen des EWR. Der BA-EWR nimmt das Fehlen von Bestimmungen im EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen demokratisch gewählten Vertretern der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im EWR zur Kenntnis. Bestimmungen dieser Art wären hilfreich, weil die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die Durchführung und Durchsetzung der meisten Rechtsvorschriften des EWR zuständig sind.

3.2.2.3. Die Europäische Kommission schlägt in dem Weißbuch „Europäisches Regieren“ die Einführung dreiseitiger Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene als ein flexibleres Mittel zur Durchführung der europäischen Rechtsvorschriften vor. Die Einführung solcher neuer Modalitäten wird das Fehlen geeigneter Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Akteuren im Rahmen des EWR noch deutlicher zu Tage treten lassen.

3.2.3. Zivilgesellschaft

3.2.3.1. Die Einbeziehung der Bürger und Bürgerinnen auf allen Stufen des politischen Entscheidungsprozesses ist eines der zentralen Anliegen der Kommission. Dieser Einfluss soll gemäß dem Weißbuch zum „Europäisches Regieren“ über die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner im Rahmen „strukturierter Konsultationsverfahren“ ausgeübt werden. Der BA-EWR unterstützt diesen Plan nachdrücklich und möchte zugleich darauf hinweisen, dass der zivile Dialog sowie die qualitativen und quantitativen Kriterien für die Repräsentativität dringend definiert werden müssen, und dass eine deutliche Unterscheidung zwischen „zivilem Dialog“ und „sozialem Dialog“ vorzunehmen ist.

3.2.3.2. Das Kriterium der Repräsentativität für die Auswahl der am zivilen Dialog teilnehmenden Organisationen sollte definiert werden, um Transparenz und ein demokratisches Auswahlverfahren zu gewährleisten. Der BA-EWR befürwortet die vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss ermittelten Kriterien, die die europäischen Organisationen erfüllen müssen, um für den Dialog in Frage zu kommen⁽¹⁾.

3.2.3.3. Der BA-EWR unterstützt den Vorschlag der Kommission, eine Online-Datenbank mit Einzelheiten der Organisationen der Zivilgesellschaft zu erstellen, um Offenheit und Strukturiertheit des Dialogs dieser Organisationen mit den Institutionen zu verbessern. Denjenigen Akteuren der Zivilgesellschaft in den EWR/EFTA-Staaten, die Mitglieder von Dachorganisationen in der EU sind, werden intensivere Konsultationen mehr Gelegenheit bieten, sich zu EWR-relevanten Fragen Gehör zu verschaffen.

⁽¹⁾ Stellungnahme CES 357/2002 des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Europäisches Regieren — ein Weißbuch“ (KOM(2002) 428 endg.).

3.2.4. Die Rolle des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

3.2.4.1. Das Weißbuch zum Europäischen Regieren verweist auf die neue Rolle des Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) als Mittler zwischen den EU-Institutionen und der organisierten Zivilgesellschaft und fordert den EWSA auf, eine aktivere Rolle bei der Gestaltung der Politik zu spielen (siehe die in Nizza vereinbarten Änderungen des Artikels 257 EG-Vertrag).

3.2.4.2. Der EWSA ist das Forum, in dem der zivile Dialog einen offiziellen Rahmen erhält. Er hat seine Rolle als Forum für Dialog und Konsultation kontinuierlich ausgebaut, denn dies ist eine effiziente Art der Einbindung jener Teile der organisierten Zivilgesellschaft in seine Arbeiten, die gegenwärtig nicht durch seine Mitglieder vertreten sind. Der Ausschuss realisiert dies bereits durch öffentliche Veranstaltungen und Anhörungen.

3.2.4.3. Mithilfe des „Osmose-Verfahrens“ können die Mitglieder des EFTA-Konsultativkomitees als Beobachter an allen Phasen der Arbeit des EWSA teilnehmen und haben so Zugang zur Gestaltung der EU-Politik. Dies ist ein Beispiel für eine sehr fruchtbare und pragmatische Zusammenarbeit im EWR, die vom BA-EWR nachdrücklich unterstützt wird.

3.2.5. Sozialpartner

3.2.5.1. Der BA-EWR legt großen Wert darauf, dass die besondere Rolle der Sozialpartner im Rahmen der organisierten Zivilgesellschaft glasklar herausgearbeitet wird. Daher begrüßt er den ausdrücklichen Hinweis des Weißbuches auf die besondere Rolle und den besonderen Einfluss der Sozialpartner. Die Aufgabe, die die Sozialpartner im Rahmen des sozialen Dialogs wahrnehmen, ist ein hervorragendes Beispiel für die effektive Verwirklichung des „Governance“-Grundsatzes auf europäischer Ebene. Der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene ist ein Mechanismus, bei dem die Sozialpartner kraft der Artikel 137 und 138 des Vertrags über paralegislative Kompetenzen verfügen. Seine Teilnehmer, Befugnisse und Verfahren sind eindeutig definiert, und er hat einen quasikonstitutionellen Status⁽¹⁾. Seine Besonderheit gründet sich auf die besonderen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten seiner Teilnehmer, die ihre Aufgabe autonom wahrnehmen. Aus diesem Grund kann ihre Aufgabe und Verantwortung weder auf andere Politikbereiche übertragen noch an andere Akteure delegiert werden. Daher der wiederholte Hinweis des EWSA, dass eine klare Unterscheidung zwischen „sozialem Dialog“ und „zivilem Dialog“ unabdingbar ist.

3.2.5.2. Die Organisationen der Sozialpartner in den EWR/EFTA-Staaten sind Mitglieder der europäischen Arbeitgeberverbände, der UNICE und des CEEP sowie des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB). Als solche nehmen sie unmittelbar an Branchen übergreifenden Verhandlungen im Rahmen des sozialen Dialogs teil, wodurch sie über einzigartige Möglichkeiten verfügen, Einfluss auf die Rechtsvorschriften der EU und somit des EWR im Sozialbereich zu nehmen. Dies ist von besonderer Bedeutung für Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, aber Rechtsvorschriften der EU einhalten müssen.

3.2.6. Effizientere und transparentere Konsultationen

3.2.6.1. Im Weißbuch wird zu einer „verstärkten Konsultations- und Dialogkultur“ aufgerufen und die Notwendigkeit betont, dass alle europäischen Institutionen und nationalen Be-

hörden sich verstärkt um bessere Konsultationen zu den Politiken der EU bemühen müssen, um so die Entscheidungsfindung der Institutionen zu ergänzen. Der BA-EWR unterstreicht die Bedeutung eindeutig festzulegender Kriterien, um die Repräsentativität und Legitimität der Organisationen zu gewährleisten, die von der Kommission konsultiert werden sollen.

3.2.6.2. Eine neue Konsultationskultur in der Europäischen Kommission würde den Bürgern, Sozialpartnern, den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den Organisationen der Zivilgesellschaft und weiteren Akteuren in den EWR/EFTA-Staaten zusätzliche Gelegenheiten geben, sich in der Phase der Entscheidungsfindung auf EU-Ebene Gehör zu verschaffen. Der BA-EWR fordert die nationalen Behörden in den EWR/EFTA-Staaten nachdrücklich auf, eine entsprechende aktive Beteiligung der verschiedenen Akteure der EWR/EFTA-Staaten an der Phase der Entscheidungsfindung zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass deren Standpunkte in den Konsultationsprozessen der Kommission bekannt werden und Berücksichtigung finden.

3.3. Eine bessere Politik, bessere Regeln und bessere Ergebnisse

3.3.1. Vereinfachung der Rechtsvorschriften

3.3.1.1. Die Kommission hat sich verpflichtet, ihre Vorschläge für Rechtsvorschriften auf das Wesentliche zu beschränken und einen breiteren Raum für ergänzende Durchführungbestimmungen mit den technischen Details zu diesen Vorschlägen zu lassen. Zudem wird ein Programm eingeleitet werden, mit dem die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften weiter vereinfacht und die Mitgliedstaaten ermutigt werden, die nationalen Vorschriften zu vereinfachen, mit denen EU-Vorschriften umgesetzt werden. Der BA-EWR unterstützt die Vorschläge im Weißbuch mit dem Ziel, den Rechtsetzungsprozess der Union zu vereinfachen und zu beschleunigen, denn die gemeinschaftlichen Regelungen werden zunehmend komplizierter und zuweilen werden sie bestehenden nationalen Regelungen nur hinzugefügt, statt diese zu vereinfachen und zu harmonisieren. Der BA-EWR ruft die EWR/EFTA-Staaten auf, die Arbeit der Europäischen Kommission aufmerksam zu verfolgen und die nationalen Vorschriften zu vereinfachen, mit denen EU-Vorschriften umgesetzt werden.

3.3.2. Kombinierte Einsatz der Politikinstrumente

3.3.2.1. In den vergangenen Jahren sind zur traditionellen Gemeinschaftsmethode der Harmonisierung der Rechtsvorschriften flexiblere Maßnahmen („soft-law“) und unverbindlichere Integrationsverfahren hinzugekommen. Es kam zu einer deutlichen Verschiebung von den traditionellen Verordnungen, Richtlinien, Beschlüssen und Entscheidungen, die wegen ihrer Bedeutung für den EWR in die EWR-Rechtsvorschriften zu integrieren sind, hin zu neuen Politikinstrumenten wie Leitlinien, Empfehlungen, Koregulierungsmechanismen und zur Methode der offenen Koordinierung. Letztere lassen sich nicht einfach in ein rechtlich bindendes Abkommen wie das EWR-Abkommen integrieren. Wegen der Entschlossenheit der Kommission, die stärkere Nutzung verschiedener Politikinstrumente als Ergänzung zur Rechtsetzung zu fördern, muss überlegt werden, wie die Dynamik des EWR-Abkommens weiter gewährleistet werden kann. Der BA-EWR fordert die EWR/EFTA-Staaten auf, nicht legislative Entwicklungen in der EU mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu berücksichtigen und flankierende Maßnahmen zu erwägen, um eine parallele Entwicklung und gleiche Wettbewerbsbedingungen im ganzen EWR zu gewährleisten.

⁽¹⁾ Artikel 137 und 138 EGV.

3.3.3. Regelungsagenturen

3.3.3.1. Um die Anwendung und Durchsetzung von Vorschriften in der gesamten Union zu verbessern, schlägt die Kommission vor, Regulierungsagenturen für bestimmte Bereiche mit klar festgelegten Aufgaben zu errichten, wie sie bereits für die EMEA⁽¹⁾ und die Europäische Lebensmittelbehörde geschaffen wurden. Der BA-EWR unterstreicht, wie wichtig es für die EWR/EFTA-Staaten ist, sich eine Mitgliedschaft in den neuen Regelungsagenturen mit Bedeutung für den EWR zu sichern und bei der Festlegung der Kriterien für deren Errichtung mitzuwirken.

3.3.3.2. Der BA-EWR möchte jedoch vor einer ungebremsen Zunahme unabhängiger Regelungsagenturen der Union warnen. Vor der Errichtung einer neuen Agentur sollte ein deutlicher Nachweis erbracht werden, dass diese einen beträchtlichen Mehrwert einbringen und nicht nur zu mehr Bürokratie und ungerechtfertigten Kosten führen würde.

3.3.4. Sachverständigenausschüsse

3.3.4.1. Das komplexe System der EU-Sachverständigenausschüsse und die fehlenden Informationen über deren Arbeitsweise haben zu einem Vertrauensverlust in der Öffentlichkeit geführt. Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Art und Weise, wie Entscheidungsträger Expertenwissen in Anspruch nehmen, wiederherzustellen, wird die Kommission Leitlinien für die Öffnung des Systems der Nutzung von Expertenwissen entwickeln, um eine bessere Überwachung durch die Öffentlichkeit und die öffentliche Debatte zu gewährleisten.

3.3.4.2. In Artikel 99 des EWR-Abkommens ist die Phase der Vorbereitung und Gestaltung der Entscheidungen im EWR-Entscheidungsfindungsprozess geregelt. Darin ist festgelegt, dass die Kommission, sobald sie neue Rechtsvorschriften in einem unter das EWR-Abkommen fallenden Bereich ausarbeitet, auf informellem Wege den Rat von Sachverständigen der EWR/EFTA-Staaten so einholt, wie sie auch den Rat von Sachverständigen der EG-Mitgliedstaaten einholt. Der BA-EWR fordert die Kommission dringlich auf, Artikel 99 des EWR-Abkommens in vollem Umfang zu nutzen, und ersucht andererseits die nationalen Behörden in den EWR/EFTA-Staaten, bei der Anwendung von Artikel 99 weiter eng mit der Kommission zusammenzuarbeiten.

3.3.4.3. Der BA-EWR begrüßt ausdrücklich das offenere System für die Inanspruchnahme von Expertenwissen bei der Politikgestaltung auf EU-Ebene, denn es bietet der Öffentlichkeit im EWR mehr Möglichkeiten, die Arbeit der Sachverständigenausschüsse zu überwachen. Der BA-EWR unterstützt zudem nachdrücklich die Absicht der Kommission, den erhaltenen Sachverständigenrat der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Gleichzeitig fordert der BA-EWR von den EWR/EFTA-Staaten, eine kompetente und aktive Beteiligung in allen Kommissionsausschüssen zu gewährleisten, die einer EWR/EFTA-Beteiligung offen stehen.

3.3.5. Bessere Umsetzung und Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene

3.3.5.1. Letztlich hängt die Wirksamkeit der Binnenmarktvorschriften vom Willen und von der Fähigkeit der Behörden in den EWR-Mitgliedstaaten ab, dafür zu sorgen, dass diese

Vorschriften umgesetzt und tatsächlich in vollem Umfang und pünktlich durchgeführt werden. Die Bemühungen der Kommission, Untersuchungen möglicher Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht in den EU-Mitgliedstaaten zu beschleunigen, könnten dazu führen, dass auch die EWR/EFTA-Staaten intensiver als bisher von der EFTA-Überwachungsbehörde kontrolliert werden.

3.3.5.2. Um die Qualität der Umsetzung und Durchführung der Rechtsvorschriften zu verbessern, sollten die EWR/EFTA-Staaten zu einer besseren Kenntnis des Gemeinschafts/EWR-Rechts bei den Bürgern und nationalen Gerichten und unter den Rechtsberufen sorgen. Der BA-EWR fordert die EWR/EFTA-Staaten auf, an dem von der EU vorgeschlagenen Verfahren zur Weitergabe der besten Verfahren hinsichtlich der Umsetzungsmaßnahmen teilzunehmen, um so die Qualität und das Tempo der Umsetzung und die Durchführung der Rechtsvorschriften zu verbessern.

3.3.5.3. Nicht nur Unternehmen, sondern auch nationale, regionale und lokale Behörden sind in zunehmendem Maße von Binnenmarktvorschriften betroffen, insbesondere von den Vorschriften in den Bereichen Wettbewerb und staatliche Hilfen. Diese Entwicklung ist jedoch nicht in ausreichendem Maße in das Bewusstsein der Betroffenen gedrungen und von diesen verstanden worden, so dass es in einer Reihe von Fällen zur mangelhaften Anwendung dieser Rechtsvorschriften durch die Behörden kommt. Der Ausschuss fordert daher die nationalen Behörden nachdrücklich auf, Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation zu ergreifen.

3.4. Neuausrichtung der Politikfelder und der Institutionen

3.4.1. Gemeinschaftsmethode

3.4.1.1. Der Kommission zufolge muss die Union die Gemeinschaftsmethode neu stärken, um bessere Politik zu machen. Gleichzeitig sollte die Einführung von Maßnahmen für eine bessere Konsultation und Partizipation, eine offenere Nutzung von Expertenwissen und verbesserte Folgeabschätzungen dazu führen, dass die Kommission ihr Initiativrecht gezielter und selektiver nutzen kann.

3.4.1.2. Eine Neubelebung der Gemeinschaftsmethode würde den EWR/EFTA-Staaten einen deutlichen Vorteil bringen, denn das EWR-Abkommen stützt sich auf die Annahme, dass die Gemeinschaftsmethode das hauptsächliche Verfahren für die Politikgestaltung in der Gemeinschaft ist.

3.4.2. Ausschussverfahren („Komitologie“)

3.4.2.1. In der Regel wird der Kommission die Aufgabe übertragen, die Politik und die Gesetzgebung mit Hilfe von Durchführungsmaßnahmen oder Beschlüssen umzusetzen. Im Weißbuch heißt es dazu, die Bedingungen, unter denen sie solche Durchführungsmaßnahmen beschließt, müssten überprüft werden. Werden Entscheidungen gemeinsam vom Rat und vom Europäischen Parlament getroffen, so sollten diese beiden Organe bei der Überwachung der Durchführung gleichgestellt werden; gleichzeitig müsse die Kommission ihre Rolle als Exekutive in vollem Umfang wahrnehmen. Ein einfacher Rechtsmechanismus sollte es der Legislative erlauben, die Maßnahmen der Kommission anhand der durch die Rechtsvorschriften vorgegebenen Prinzipien und politischen Leitlinien zu überprüfen. Damit würde die bisher bestehende Ausschussstruktur, insbesondere die Regelungs- und Verwaltungsausschüsse, hinfällig werden.

⁽¹⁾ Die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (London) prüft Anträge auf Zulassung von neuen Arzneimitteln unter technischen Gesichtspunkten, bevor die Kommission eine Entscheidung trifft.

3.4.2.2. Die Aussicht auf eine Reduzierung bzw. sogar Abschaffung der Ausschüsse, die unter das förmliche Ausschussverfahren fallen, hätte große Auswirkungen für die EWR/EFTA-Staaten. Auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 100 war das EWR-Abkommen das Tor zur Mitwirkung der EFTA in vielen dieser Ausschüsse. Die Mitwirkung in den Kommissionsausschüssen ist für die EWR/EFTA-Staaten ein sehr wichtiger Kanal für den Austausch von Standpunkten und Informationen mit Sachverständigen aus den EU-Mitgliedstaaten und aus der Kommission. Der BA-EWR befürwortet die Beteiligung der EWR/EFTA-Staaten an den Kommissionsausschüssen, die unter das Ausschussverfahren fallen und fordert die EU-Seite auf sicherzustellen, dass die Standpunkte der EWR/EFTA-Staaten auch bei einem möglichen Reformprozess des Komitologiesystems Berücksichtigung finden.

4. Governance und soziale Verantwortung der Unternehmen

4.1. Veränderte Erwartungen in Bezug auf die Rolle der Unternehmen in der Gesellschaft haben, gepaart mit einem Unbehagen über die Auswirkungen der Globalisierung, dazu geführt, dass die soziale Verantwortung der Unternehmen (corporate social responsibility — CSR) immer deutlicher auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Gewerkschaften, nichtstaatliche Organisationen, Medien und die breite Öffentlichkeit sowie die Unternehmen selbst haben ein gesteigertes Bewusstsein für die Haltung der Unternehmen zu einer Reihe von Fragen in den Bereichen Soziales und Umweltschutz entwickelt und zeigen stets größeres Interesse an dieser Haltung. Zunehmend wird die Forderung erhoben, die Unternehmen für alle Auswirkungen ihres Handelns auf die Umwelt und die Gesellschaft verantwortlich zu machen — sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Diese Ausrichtung des Augenmerks auf die einzelnen Teilbereiche der sozialen Verantwortung der Unternehmen hat zu einem Ruf nach verbindlichen Regeln bzw. Empfehlungen zu den zahlreichen Aspekten des Unternehmenshandelns geführt.

4.2. Alle Gesellschaften stützen sich auf profitabel arbeitende, wettbewerbsfähige Unternehmen, die Beschäftigung und Wohlstand schaffen und zur Erhaltung der Gesellschaften beitragen, in denen sie tätig sind. Diese Rolle ist entscheidend und steht im Mittelpunkt der Verantwortung der Unternehmen. Nach der Internationalisierung und Globalisierung der Wirtschaft sind jedoch neue Elemente hinzugekommen, die zu einer umfassenderen Sichtweise führen. Der Schwerpunkt liegt in zunehmendem Maße nicht mehr auf den finanziellen Ergebnissen allein, sondern darauf, **wie** diese Ergebnisse erzielt werden, d. h. im Mittelpunkt steht nicht nur die Rentabilität des Unternehmens, sondern auch sein Verhalten. Dieses Bewusstsein spiegelt sich in der Tätigkeit einer Reihe internationaler Unternehmen wider, die durch die Verwirklichung von CSR-Politiken und -Programmen einen aktiven Beitrag zu den Gesellschaften und Gemeinwesen leisten, innerhalb deren sie tätig sind. Außerdem muss der bedeutende wirtschaftliche und soziale Beitrag des gemeinnützigen und genossenschaftlichen Sektors ebenso anerkannt werden.

4.3. Soziale Verantwortung von Unternehmen ist auf internationaler Ebene seit vielen Jahren ein wichtiges Thema für die Arbeit internationaler Organisationen. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) hat mit ihren grundlegenden Arbeitnehmerrechten (Core Labour Standards) wichtige Standards gesetzt; die OECD ist mit den Leitlinien für multinationale Unternehmen gefolgt, und die Vereinten Nationen haben sich vor dem Hintergrund der Globalisierung dem Thema mit der Global Compact Initiative von Kofi Annan gewidmet. Und schließlich hat die Kommission in einem Grünbuch die Frage aufgeworfen, ob auch europäische Rahmenbedingungen für die Förderung von CSR erforderlich sind.

4.4. Der BA-EWR begrüßt das Grünbuch der Kommission, das eine kritische Debatte über neue Wege zur Förderung der

CSR ausgelöst und das Bewusstsein in dieser Frage geschärft hat. Die Initiative der Kommission sollte im Zusammenhang mit dem strategischen Ziel gesehen werden, das sich die EU auf dem Lissabonner Gipfel selbst gesetzt hat, nämlich „die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen — einen Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“. Der BA-EWR bekräftigt den Vorschlag des EFTA-Konsultativkomitees, dasselbe strategische Ziel auch auf der EFTA-Seite der EWR-Zusammenarbeit zu übernehmen und damit für alle 18 Staaten des EWR festzulegen.

4.5. Die CSR ist als langfristige Aufgabe und als eine strategische Investition zu sehen, die zusammen mit dem wirtschaftlichen Erfolg zur Nachhaltigkeit eines Unternehmens beiträgt. UN-Generalsekretär Kofi Annan hat es wie folgt zum Ausdruck gebracht: „Die Unternehmen erkennen, dass mit der Globalisierung der Märkte auch die soziale Verantwortung von Unternehmen in Idee und Praxis global gesehen werden muss. Und sie entdecken, dass das Richtige zu tun letztendlich auch gut für das Geschäft ist.“

4.6. In ihrem Grünbuch stellt die Europäische Kommission die Frage nach neuen europäischen Rahmenbedingungen für die CSR. Die Unternehmen sind Teil der Gesellschaft und operieren in einem gesellschaftlichen Umfeld, das von Gesetzen und Tarifvereinbarungen geprägt ist, die den Arbeitsmarkt regulieren, einen Ausgleich zwischen den Interessen auf beiden Seiten herstellen und die Arbeitnehmer schützen. Diese Lage wird von allen Beteiligten akzeptiert und bildet die Grundlage für die CSR in Europa, ohne dass dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen (Sozialpolitik und Umweltpolitik) im Ergebnis beeinträchtigt würden.

4.7. Vor dem Hintergrund der bestehenden sozialen Rahmenbedingungen geht es in Europa in erster Linie darum, ein psychologisches Klima zu schaffen, in dem die CSR ihren festen Platz hat. Die Europäische Ebene eignet sich als Plattform für den Erfahrungsaustausch über erfolgreiche CSR-Initiativen und — durch eine entsprechende Sensibilisierung der Unternehmen — für die Einbeziehung der CSR in Unternehmensstrategien.

4.8. Freiwilliges — und auch ausgehandeltes — Tätigwerden ist eines der Grundprinzipien der CSR. Die Schaffung detaillierter, verbindlicher gesamteuropäischer Rahmenbedingungen wäre dabei nicht angemessen. Vereinheitlichte detaillierte CSR-Standards bergen die Gefahr, den Unternehmen, insbesondere KMU und Unternehmen der Sozialwirtschaft, eine Zwangsjacke anzulegen. Die Unternehmen sollten die Möglichkeit haben, maßgeschneiderte, branchenspezifische und besonders effiziente Lösungen zu entwickeln, die sich an ihrer jeweiligen speziellen Situation orientieren. Wenn die Sozialpartner allgemeine europäische Grundsätze vereinbaren, könnte dies dazu beitragen, dass CSR-Maßnahmen, die viele Unternehmen bereits treffen, eine größere Verbreitung fänden. Der BA-EWR begrüßt es daher ausdrücklich, wenn die Sozialpartner einzelne Aspekte der CSR vertiefen, wie beispielsweise in den Bereichen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit oder Förderung der Chancengleichheit. Der spezifische EU-Kontext von CSR könnte im Rahmen gemeinsamer Initiativen und freiwilliger Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern erarbeitet werden. Die Kommission könnte durch die Förderung der Partnerschaft zwischen den maßgeblichen Akteuren der CSR die Transparenz, Kohärenz und die besten Verfahren in diesem Bereich unterstützen.

4.9. Der BA-EWR weist darauf hin, dass die Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen, eine besondere Verantwortung in den Bereichen Soziales und Umweltschutz sowie für die Erbringung von Dienstleistungen in besonderen geografischen Gebieten, u. a. für die Versorgung mit Trinkwasser, haben.

4.10. Der BA-EWR unterstreicht die Bedeutung einer Übereinstimmung zwischen dem für die CSR gewählten Ansatz und dem Ansatz für die Tätigkeit von Unternehmen im Rahmen einschlägiger Rechtsinstrumente oder Politiken der EU. Die derzeitige Überarbeitung der europäischen Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen und die Formulierung der Mitteilungen der Kommission zu sozial- und umweltpolitischen Aspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind dabei ebenso von besonderer Bedeutung wie die Vorschläge für die Umwelthaftung. Der BA-EWR regt ferner an, die Vorschriften über staatliche Beihilfen vor dem Hintergrund der Entwicklung von sozialer oder ökologischer Verantwortung zu überprüfen.

5. Zusammenfassung mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen

5.1. Der BA-EWR begrüßt die Arbeiten der Europäischen Kommission zur Europäischen Governance und unterstützt die fünf Grundsätze des guten Regierens, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurden, denn sie enthalten Elemente, die mit den Grundsätzen der Demokratie und Transparenz im Zusammenhang stehen. Der BA-EWR stellt jedoch fest, dass die der Governance inhärenten Probleme nicht erörtert werden, u. a. nicht der Wandel von der Regierung zur „Governance“ der Gesellschaften. Der BA-EWR unterstreicht, dass eine Erneuerung der politischen Prozesse und der Beschlussfassungssysteme in der Gemeinschaft Auswirkungen auf den europäischen Wirtschaftsraum haben wird, denn die Rechtsakte der Gemeinschaft mit Bedeutung für den EWR sind in das EWR-Abkommen zu übernehmen.

5.2. Bessere Einbindung aller Akteure und größere Offenheit sind Ecksteine des guten Regierens. Der BA-EWR begrüßt daher den Vorschlag, die Arbeitsweise der europäischen Institutionen transparenter zu gestalten, und ruft zu mehr Transparenz und einer stärkeren Einbindung der nichtstaatlichen Akteure auch im Rahmen der EWR-Zusammenarbeit auf.

5.3. Der BA-EWR unterstreicht die wichtige Rolle und die Verantwortlichkeiten der Sozialpartner. Die Aufgabe, die die Sozialpartner im Rahmen des sozialen Dialogs wahrnehmen, ist ein hervorragendes Beispiel für die effektive Verwirklichung des „Governance“-Grundsatzes auf europäischer Ebene. Der soziale Dialog sollte daher als ein wichtiges Element bei der Gestaltung der Zukunft Europas anerkannt werden.

5.4. Der BA-EWR unterstützt nachhaltig die Absicht der Kommission, die Organisationen der Zivilgesellschaft in allen Phasen der Politikgestaltung zu konsultieren, und er begrüßt den Vorschlag, einen Verhaltenskodex für Konsultationen anzunehmen. Es besteht jedoch die dringende Notwendigkeit, eine deutliche Unterscheidung zwischen „zivilem Dialog“ und „sozialem Dialog“ vorzunehmen und Repräsentativitätskriterien

für die Auswahl der Organisation der Zivilgesellschaft festzulegen, die an den Konsultationen im Rahmen des zivilen Dialogs teilnehmen sollen.

5.5. Angesichts des gestiegenen politischen Gewichts der regionalen und lokalen Akteure in der EU nimmt der Beratende Ausschuss des EWR zur Kenntnis, dass in dem EWR-Abkommen Bestimmungen über eine Zusammenarbeit zwischen der lokalen und regionalen Ebene im EWR fehlen.

5.6. Mit Blick auf eine bessere Regulierungstätigkeit unterstützt der BA-EWR den Vorschlag der Kommission, das Gemeinschaftsrecht zu vereinfachen, und fordert die EWR/EFTA-Staaten auf, dem Beispiel der Europäischen Kommission zu folgen und auch einzelstaatliche Vorschriften, durch die die EU-Rechtsvorschriften umgesetzt werden, zu vereinfachen. Die EWR/EFTA-Staaten sollten sich zudem an dem für die EU vorgeschlagenen Mechanismus zur Weitergabe der besten Umsetzungsverfahren beteiligen. Zusätzlich zur Vereinfachung fordert der BA-EWR einen Mechanismus für die Folgenabschätzung und eine objektive Bewertung von Regelungsmöglichkeiten als Alternative zur Rechtsetzung. Er ersucht die EWR/EFTA-Staaten nachdrücklich um Berücksichtigung der außerlegislativen Entwicklungen in der EU, die sich auf den Binnenmarkt auswirken, damit eine parallele Entwicklung und gleiche Wettbewerbsbedingungen im ganzen EWR gewährleistet werden.

5.7. Der BA-EWR unterstreicht, wie wichtig es für die EWR/EFTA-Staaten ist, sich eine Mitgliedschaft in den neuen Regelungsagenturen mit Bedeutung für den EWR zu sichern und eine kompetente und aktive Beteiligung in allen Kommissionsausschüssen, die einer EWR/EFTA-Beteiligung offen stehen, zu gewährleisten. Der BA-EWR fordert die EU-Seite auf sicherzustellen, dass die Standpunkte der EWR/EFTA-Staaten auch bei einem möglichen Reformprozess des Komitologiesystems Berücksichtigung finden.

5.8. Im Zusammenhang mit der globalen und europäischen Governance begrüßt der BA-EWR das Grünbuch der Europäischen Kommission zur sozialen Verantwortung der Unternehmen, das eine kritische Debatte über neue Wege zur Förderung der CSR in die Wege geleitet und das Bewusstsein für diese Frage geschärft hat. Das Grünbuch ist ein bedeutender Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Lissabonner Strategie, die nach Ansicht des BA-EWR auch auf der EFTA-Seite der EWR-Zusammenarbeit in vollem Umfang übernommen werden sollte. Die CSR ist als langfristiges, freiwilliges — unter Umständen auch ausgehandeltes — Tätigwerden und als strategische Investition anzusehen, die zusammen mit dem wirtschaftlichen Erfolg zur Nachhaltigkeit der Unternehmen beitragen wird. Die Kommission könnte die Transparenz, Kohärenz und die guten Verfahren in diesem Bereich weiter verbessern, in dem sie die Partnerschaft zwischen den Schlüsselakteuren der CSR fördert.

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

BEKANNTMACHUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die den Wettbewerb gemäß Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Vertrags nicht spürbar beschränken (de minimis)

(2003/C 67/06)

A. Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommen).

B. Die Europäische Kommission hat eine „Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die den Wettbewerb gemäß Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht spürbar beschränken (de minimis)“, veröffentlicht ⁽¹⁾. In dieser nicht rechtsverbindlichen Bekanntmachung wird definiert, wann Vereinbarungen von Unternehmen nicht aufgrund von Artikel 81 Absatz 1 des EG-Vertrags verboten sind.

C. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde ist diese Bekanntmachung von Bedeutung für den EWR. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine einheitliche Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum zu gewährleisten, nimmt die EFTA-Überwachungsbehörde in Ausübung der ihr mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) des Überwachungs- und Gerichtshofsabkommens übertragenen Befugnisse diese Bekanntmachung an. Bei der Anwendung der einschlägigen EWR-Vorschriften auf Einzelfälle wird die Überwachungsbehörde sich nach den in dieser Bekanntmachung niedergelegten Grundsätzen und Regeln richten.

D. Diese Bekanntmachung ersetzt die 1998 veröffentlichte Bekanntmachung der Behörde über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen fallen ⁽²⁾.

I

1. Gemäß Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen sind mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens bezwecken oder bewirken. Nach Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist Artikel 81 Absatz 1 EGV nicht anwendbar, wenn sich eine Vereinbarung nicht nennenswert auf den innergemeinschaftlichen Handel oder den Wettbewerb auswirkt. Nach Artikel 6 EWR-Abkommen und Artikel

3 des Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommens ist dieser Grundsatz auch bei der Auslegung von Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen anzuwenden; diese Bestimmung ist folglich nicht anwendbar, wenn eine Vereinbarung keine spürbaren Folgen für den Handel zwischen den Vertragsparteien oder den Wettbewerb nach sich zieht.

2. In der vorliegenden Bekanntmachung quantifiziert die EFTA-Überwachungsbehörde anhand von Marktanteilsschwellen, wann keine spürbare Wettbewerbsbeschränkung gemäß Artikel 53 EWR-Abkommen vorliegt ⁽³⁾. Diese negative Definition der Spürbarkeit bedeutet nicht, dass Vereinbarungen zwischen Unternehmen, deren Marktanteile über den in dieser Bekanntmachung festgelegten Schwellen liegen, den Wettbewerb spürbar beschränken. Solche Vereinbarungen können trotzdem nur geringfügige Auswirkungen auf den Wettbewerb haben und daher nicht dem Verbot des Artikels 53 Absatz 1 unterliegen ⁽⁴⁾.

3. Ferner können Vereinbarungen außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikels 53 Absatz 1 liegen, wenn sie nicht geeignet sind, den Handel zwischen den EWR-Vertragsparteien spürbar zu beeinträchtigen. Diese Frage wird von der vorliegenden Bekanntmachung nicht behandelt. Die Bekanntmachung macht somit keine Angaben dazu, wann keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel vorliegen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Vereinbarungen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen, wie sie im Beschluss Nr. 112/96/KOL

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 22.12.2001, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 200 vom 16.7.1998, S. 55, und EWR-Supplement zum Amtsblatt Nr. 28 vom 16.7.1998, S. 13.

⁽³⁾ Die Aufteilung der Zuständigkeit in einzelnen Fällen, die unter Artikel 53 EWR-Abkommen fallen, zwischen der Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission ist in Artikel 56 EWR-Abkommen festgelegt. Ein bestimmter Fall kann nur von einer Behörde bearbeitet werden.

⁽⁴⁾ Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-215/96 und C-216/96, Bagnasco (Carlos) geg. Banca Popolare di Novara und Casa di Risparmio di Genova e Imperia (1999), Slg. I-135, Rdnr. 34-35. Die Bekanntmachung lässt die Grundsätze für die Bewertung gemäß Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen unberührt, wie sie dargelegt sind in der Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde „Leitlinie zur Anwendbarkeit von Artikel 53 des EWR-Abkommens auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit“, angenommen mit Beschluss der Behörde Nr. 393/01/COL vom 6. Dezember 2001 (ABl. C 266 vom 31.10.2002, S. 1, und EWR-Supplement zum Amtsblatt Nr. 55 vom 31.10.2002, S. 1), insbesondere Ziffern 17-31, und „Leitlinien der Überwachungsbehörde für vertikale Beschränkungen“, ABl. C 122 vom 23.5.2002, S. 1, und EWR-Supplement zum Amtsblatt Nr. 26 vom 23.5.2002, S. 3, insbesondere Ziffern 5-20.

der EFTA-Überwachungsbehörde vom 11. September 1996 ⁽⁵⁾ definiert sind, selten geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten spürbar zu beeinträchtigen. Als kleine und mittlere Unternehmen anzusehen sind nach dem genannten Beschluss derzeit Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter haben und deren Jahresumsatz 40 Mio. EUR oder deren Bilanzsumme 27 Mio. EUR nicht übersteigt.

4. In Fällen, die in den Anwendungsbereich dieser Bekanntmachung fallen, wird die Überwachungsbehörde weder auf Antrag noch von Amts wegen ein Verfahren eröffnen. Gehen Unternehmen gutgläubig davon aus, dass eine Vereinbarung in den Anwendungsbereich der Bekanntmachung fällt, wird die Überwachungsbehörde keine Geldbußen verhängen. Die Bekanntmachung soll auch den Gerichten und Behörden der EFTA-Staaten bei der Anwendung von Artikel 53 als Leitfaden dienen, auch wenn sie für diese nicht verbindlich ist.

5. Die Bekanntmachung gilt auch für Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen.

6. Die Bekanntmachung greift der Auslegung von Artikel 53 EWR-Abkommen und/oder Artikel 81 EGV durch den EFTA-Gerichtshof sowie den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften nicht vor.

II

7. Die EFTA-Überwachungsbehörde ist der Auffassung, dass Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die den Handel zwischen Vertragsparteien des EWR-Abkommens beeinträchtigen, den Wettbewerb im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 nicht spürbar beschränken:

- a) wenn der von den an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen insgesamt gehaltene Marktanteil auf keinem der von der Vereinbarung betroffenen relevanten Märkte 10 % überschreitet in Fällen, wo die Vereinbarung zwischen Unternehmen geschlossen wird, die tatsächliche oder potenzielle Wettbewerber auf einem dieser Märkte sind (Vereinbarung zwischen Wettbewerbern) ⁽⁶⁾, oder

⁽⁵⁾ ABl. L 42 vom 13.2.1997, S. 33, und EWR-Supplement zum Amtsblatt Nr. 7 vom 13.2.1997, S. 1. Dieser Beschluss entspricht der Empfehlung der Kommission 96/280/EG (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4). Dabei wird vorweggenommen, dass die Kommission ihre Empfehlung revidieren und den Schwellenwert für den Jahresumsatz von 40 Mio. EUR auf 50 Mio. EUR und den Schwellenwert für die Bilanzsumme von 27 Mio. EUR auf 43 Mio. EUR anheben wird.

⁽⁶⁾ Zur Bestimmung der Begriffe tatsächlicher und potenzieller Wettbewerber siehe die Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde „Leitlinie zur Anwendbarkeit von Artikel 53 des EWR-Abkommens auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit“ (vgl. Fußnote 4). Ein Unternehmen wird als tatsächlicher Wettbewerber angesehen, wenn es entweder auf demselben relevanten Markt tätig ist oder wenn es auch ohne Vereinbarung in der Lage wäre, in Erwiderung auf eine geringe, aber dauerhafte Erhöhung der relativen Preise seine Produktion auf die relevanten Produkte umzustellen und sie kurzfristig auf den Markt zu bringen, ohne spürbare zusätzliche Kosten oder Risiken zu gewärtigen (sofortige Substituierbarkeit auf der Angebotsseite). Ein Unternehmen wird als potenzieller Wettbewerber angesehen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass es ohne die Vereinbarung die notwendigen zusätzlichen Investitionen und andere erforderliche Umstellungskosten auf sich nehmen könnte und wahrscheinlich auch würde, um als Reaktion auf eine geringfügige, aber dauerhafte Heraufsetzung der relativen Preise gegebenenfalls in den Markt einzutreten.

- b) wenn der von jedem der beteiligten Unternehmen gehaltene Marktanteil auf keinem der von der Vereinbarung betroffenen relevanten Märkte 15 % überschreitet in Fällen, wo die Vereinbarung zwischen Unternehmen geschlossen wird, die keine tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerber auf diesen Märkten sind (Vereinbarung zwischen Nichtwettbewerbern).

Treten Schwierigkeiten bei der Einstufung einer Vereinbarung als Vereinbarung zwischen Wettbewerbern oder als Vereinbarung zwischen Nichtwettbewerbern auf, so gilt die 10%-Schwelle.

8. Wird in einem relevanten Markt der Wettbewerb durch die kumulative Wirkung von Vereinbarungen beschränkt, die verschiedene Lieferanten oder Händler für den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen geschlossen haben (kumulativer Marktabschottungseffekt durch nebeneinander bestehende Netze von Vereinbarungen, die ähnliche Wirkungen auf dem Markt haben), so werden die in Ziffer 7 genannten Marktanteilsschwellen sowohl für Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern als auch für Vereinbarungen zwischen Nichtwettbewerbern auf 5 % herabgesetzt. Bei einzelnen Lieferanten oder Händlern mit einem Marktanteil, der 5 % nicht überschreitet, ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass sie wesentlich zu dem kumulativen Abschottungseffekt beitragen ⁽⁷⁾. Es ist unwahrscheinlich, dass ein kumulativer Abschottungseffekt vorliegt, wenn weniger als 30 % des relevanten Marktes von nebeneinander bestehenden (Netzen von) Vereinbarungen, die ähnliche Wirkungen auf dem Markt haben, abgedeckt werden.

9. Die Überwachungsbehörde ist weiter der Auffassung, dass Vereinbarungen auch dann nicht wettbewerbsbeschränkend sind, wenn die Marktanteile die in den Ziffern 7 und 8 angegebenen Schwellenwerte von 10 %, 15 % oder 5 % während zwei aufeinander folgender Kalenderjahre um höchstens 2 Prozentpunkte überschreiten.

10. Zur Berechnung des Marktanteils muss der relevante Markt bestimmt werden, und zwar sowohl der relevante Produktmarkt als auch der räumlich relevante Markt. Bei der Definition dieses Marktes sollte auf die Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts des EWR ⁽⁸⁾ zurückgegriffen werden. Bei der Marktanteilsberechnung sollte grundsätzlich der Absatzwert, oder, wo es darauf ankommt, der Wert der auf dem Markt getätigten Käufe zugrunde gelegt werden. Sind keine Wertangaben vorhanden, dürfen auch begründete Schätzungen vorgenommen werden, die auf anderen verlässlichen Marktdaten, einschließlich Mengenangaben, beruhen.

⁽⁷⁾ Siehe auch Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde „Leitlinien für vertikale Beschränkungen“, ABl. C 122 vom 23.5.2002, S. 1, und EWR-Supplement zum Amtsblatt Nr. 26 vom 23.5.2002, S. 7, insbesondere Ziffern 73, 142, 143 und 189. Während in den Leitlinien für vertikale Beschränkungen bei bestimmten Beschränkungen nicht nur auf den gesamten, sondern auch auf den gebundenen Marktanteil eines bestimmten Lieferanten oder Käufers abgestellt wird, beziehen sich alle Marktanteilsschwellen in der vorliegenden Bekanntmachung auf den gesamten Marktanteil.

⁽⁸⁾ ABl. L 200 vom 16.7.1998, S. 55, und EWR-Supplement zum Amtsblatt Nr. 28 vom 16.7.1998, S. 3.

11. Die Ziffern 7, 8 und 9 gelten nicht für Vereinbarungen, die eine der nachstehenden schwerwiegenden Beschränkungen (Kernbeschränkungen) enthalten:

- 1) bei Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, wie sie in Ziffer 7 definiert sind, Beschränkungen, die unmittelbar oder mittelbar, für sich allein oder in Verbindung mit anderen Umständen unter der Kontrolle der Vereinbarungsparteien Folgendes bezwecken: ⁽⁹⁾:
 - a) die Festsetzung der Preise beim Verkauf von Erzeugnissen an Dritte;
 - b) die Beschränkung der Produktion oder des Absatzes;
 - c) die Aufteilung von Märkten oder Kunden;
- 2) bei Vereinbarungen zwischen Nichtwettbewerbern, wie sie in Ziffer 7 definiert sind, Beschränkungen, die unmittelbar oder mittelbar, für sich allein oder in Verbindung mit anderen Umständen unter der Kontrolle der Vereinbarungsparteien Folgendes bezwecken:
 - a) die Beschränkung der Möglichkeiten des Käufers, seinen Verkaufspreis selbst festzusetzen; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit des Lieferanten, Höchstverkaufspreise festzusetzen oder Preisempfehlungen auszusprechen, sofern sich diese nicht infolge der Ausübung von Druck oder der Gewährung von Anreizen durch eine der Vereinbarungsparteien tatsächlich wie Fest- oder Mindestverkaufspreise auswirken;
 - b) die Beschränkung des Gebiets, in dem der Käufer die Vertragswaren oder -dienste verkaufen kann, bzw. der Abnehmer, an die verkauft werden darf, mit Ausnahme der nachstehenden Beschränkungen, die keine Kernbeschränkungen sind:
 - Beschränkungen des aktiven Verkaufs in Gebiete oder an Gruppen von Kunden, die der Lieferant sich selbst vorbehalten oder ausschließlich einem anderen Käufer zugewiesen hat, sofern dadurch Verkäufe seitens der Kunden des Käufers nicht begrenzt werden,
 - Beschränkungen des Verkaufs an Endbenutzer durch Käufer, die auf der Großhandelsstufe tätig sind,
 - Beschränkungen des Verkaufs an nicht zugelassene Händler, die Mitgliedern eines selektiven Vertriebssystems auferlegt werden,
 - Beschränkungen der Möglichkeiten des Käufers, Bestandteile, die zwecks Einfügung in andere Erzeugnisse geliefert werden, an Kunden zu verkaufen, welche diese Bestandteile für die Herstellung derselben Art von Erzeugnissen verwenden würden, wie sie der Lieferant herstellt;

- c) Beschränkungen des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher, soweit diese Beschränkungen Mitgliedern eines selektiven Vertriebssystems auferlegt werden, welche auf der Einzelhandelsstufe tätig sind; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, Mitgliedern des Systems zu verbieten, Geschäfte von nicht zugelassenen Niederlassungen aus zu betreiben;
 - d) die Beschränkung von Querlieferungen zwischen Händlern innerhalb eines selektiven Vertriebssystems, auch wenn diese auf unterschiedlichen Handelsstufen tätig sind;
 - e) Beschränkungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Käufer von Bestandteilen, welche dieser in andere Erzeugnisse einfügt, vereinbart werden und die den Lieferanten hindern, diese Bestandteile als Ersatzteile an Endverbraucher oder an Reparaturwerkstätten oder andere Dienstleistungserbringer zu verkaufen, die der Käufer nicht mit der Reparatur oder Wartung seiner eigenen Erzeugnisse betraut hat;
- 3) bei Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, wie sie in Ziffer 7 definiert sind, wenn die Wettbewerber zwecks Durchführung der Vereinbarung auf unterschiedlichen Produktions- oder Vertriebsstufen tätig sind, jede der in den Absätzen 1 und 2 genannten Kernbeschränkungen.

12.

- 1) In dieser Bekanntmachung fallen unter die Begriffe „Unternehmen“, „Vereinbarungspartei“, „Vertriebshändler“, „Lieferant“ und „Käufer“ auch die mit ihnen verbundenen Unternehmen.
- 2) „Verbundene Unternehmen“ sind:
 - a) Unternehmen, in denen ein an der Vereinbarung beteiligtes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar
 - über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt oder
 - mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder
 - das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen;
 - b) Unternehmen, die in einem an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten haben;

⁽⁹⁾ Dies lässt Fälle einer gemeinsamen Produktion mit oder ohne gemeinsamen Vertrieb unberührt, wie sie in Artikel 5 Absatz 2 der in Ziffer 6 des Anhangs XIV zum EWR-Abkommen und in Artikel 5 Absatz 2 der in Ziffer 7 des Anhangs XIV zum EWR-Abkommen genannten Rechtsakte (d.h. Verordnung (EG) Nr. 2658/2000 der Kommission und Verordnung (EG) Nr. 2659/2000 der Kommission, ABl. L 304 vom 5.12.2000, S. 3 bzw. 7) definiert sind.

- c) Unternehmen, in denen ein unter Buchstabe b) genanntes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten hat;
- d) Unternehmen, in denen eine der Vereinbarungsparteien gemeinsam mit einem oder mehreren der unter den Buchstaben a), b) oder c) genannten Unternehmen zwei oder mehr als zwei der zuletzt genannten Unternehmen gemeinsam die in Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten haben;
- e) Unternehmen, in denen:
- eine oder mehrere der Vereinbarungsparteien oder eines oder mehrere der mit ihnen im Sinne der Buchstaben a) bis d) verbundenen Unternehmen oder
 - eine oder mehrere der Vereinbarungsparteien oder eines oder mehrere der mit ihnen im Sinne der Buchstaben a) bis d) verbundenen Unternehmen und ein oder mehrere dritte Unternehmen
- gemeinsam die unter Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten haben.
- 3) Der Marktanteil der in Absatz 2 Buchstabe e) bezeichneten Unternehmen wird jedem der Unternehmen, das die in Absatz 2 Buchstabe a) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten hat, zu gleichen Teilen zugerechnet.
-

HINWEIS

Am 21. März 2003 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 68 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für Gemüsearten — 15. Ergänzung zur 21. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Anzahl und der/den Sprachfassung(en) ihres/r Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses Amtsblatt kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Das Amtsblatt kann ebenso wie sämtliche anderen Amtsblätter (L, C, CE) kostenlos über die folgende Internet-Site abgefragt werden: <http://europa.eu.int/eur-lex>

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Abonnentendienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts C 68 A/2003**, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift: